



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



# Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Freistaat Sachsen

zur Umsetzung des Gesetzes  
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe  
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege  
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

**KiTa**  
Qualitätsgesetz



# Änderungsvertrag

Der Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes  
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe  
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege  
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das  
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

(nachfolgend: der „Bund“ genannt),

und

dem Freistaat Sachsen,  
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus,

(nachfolgend: der „Freistaat“ genannt),

vom 13. Juni 2019  
wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wie folgt gefasst:

## **Präambel**

Durch das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) wurde das KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) mit Wirkung zum 1. Januar 2023 geändert. Dieser Vertrag dient der Umsetzung des KiQuTG zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und der Freistaat verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Für die Umsetzung des KiQuTG hat der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2022 zusätzlich um rd. 5,5 Milliarden Euro erhöht. Für die weitere Umsetzung des KiQuTG in der Fassung von Artikel 1 des KiTa-Qualitätsgesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791) wird der Bund die Einnahmesituation der Länder über eine weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2024 um rd. 4 Milliarden Euro verbessern. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Freistaat soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der im KiQuTG beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die frühestens ab dem 1. Januar 2019 oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2019 umgesetzt werden sollen.

Das KiQuTG soll nach dem Koalitionsvertrag auf Bundesebene für die 20. Legislaturperiode vor Ende dieser Legislaturperiode gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz überführt werden, um so das Ziel der bundesweiten Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet weiter zu verfolgen.

## **§ 1**

### **Ziele und Gegenstand des Vertrages**

Dieser Vertrag dient insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Freistaat;
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

## § 2

### Handlungs- und Finanzierungskonzept des Freistaats

(1) Der Freistaat hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG sowie entsprechend dem als **Anlage 1** beigefügten Muster das im **Anhang** dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:

1. Für die Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG sollen die Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte gemäß § 6 KiQuTG zugrunde gelegt und wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden. Ergänzend können statistische Daten des Freistaats oder sonstige geeignete Daten genutzt bzw. Angaben gemacht werden; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.
2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, welche Fortschritte der Freistaat bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe erzielen will, um seine Handlungsziele zu erreichen, und mit welchen fachlichen und finanziellen Maßnahmen sowie in welcher zeitlichen Abfolge er die genannten Fortschritte erzielen will.
3. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Freistaats eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Freistaats für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 Absatz 1 KiQuTG eingesetzt werden. Dabei ist gesondert auszuweisen, dass Maßnahmen überwiegend in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung ergriffen werden.

(2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (s. **Anhang**) ist Bestandteil des Vertrages. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch den Freistaat nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Regelung zur Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung nicht gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) in Kraft getreten ist.

- (3) Der Freistaat kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner abgewichen werden.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept für die Dauer dieses Vertrages Gültigkeit haben soll.

### **§ 3 Qualitätsentwicklung**

Der Freistaat verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

### **§ 4 Fortschrittsbericht**

Der Freistaat verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem der Freistaat den Fortschritt der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen i. S. v. § 2 Absatz 3 darzustellen.

### **§ 5 Monitoring, Evaluation**

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, jährlich ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und in den Jahren 2023 und 2025 einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.

- (2) Der Freistaat verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absatz 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen. Dazu übermittelt er dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die für die bundesweite Beobachtung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 KiQuTG erforderlichen und rechtlich zulässigen Daten jährlich bis zum 15. Juli.
- (3) Der Bund und der Freistaat sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 2** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet werden.

## § 6 Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorzuhalten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt
  - a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
  - b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,
  - c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
  - d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z. B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen),

2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

## § 7

### **Bestätigung, Vertragslaufzeit**

- (1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Freistaat, dass mit sämtlichen Bundesländern Änderungsverträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, gemäß § 4 Absatz 2 KiQuTG abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde des Änderungsvertrages eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.
- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024. Er kann bis längstens zum 31. Dezember 2025 einvernehmlich verlängert werden, sofern aufseiten einer der Vertragsparteien Umstände eintreten, die eine Verlängerung erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Freistaat nicht sämtliche im Handlungs- und Finanzierungskonzept für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingeplanten Mittel bis zum 31. Dezember 2024 verausgaben konnte. Die Verlängerung der Laufzeit nach Satz 2 erfolgt durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien bis spätestens zum 31. Oktober 2024.

Das Ende des Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Freistaats zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 beschriebenen Weise unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Bundesländern unberührt.

## § 8

### **Gerichtliche Zuständigkeit**

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen des Vertrages ist das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zuständig.

## § 9

### Sonstige Vertragsbestimmungen

- (1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen durch den Freistaat vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch das

**Sächsische Staatsministerium für Kultus.**

Das Ministerium ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

- (2) Soweit sich der Freistaat verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzesentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.

- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

- (5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigelegt:

**Anlage 1:** Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 6. Februar 2023

**Anlage 2:** Kurzkonzept zum Monitoring

**Anhang:** Ausgefülltes Handlungs- und Finanzierungskonzept des Freistaats in der jeweils aktuellen Fassung

Vertrag  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Berlin, den 30.6.23

Dresden, den 27.06.2023



---

Lisa Paus  
Bundesministerin für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend



---

Christian Piwarz  
Staatsminister für Kultus  
des Freistaats Sachsen

# Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

## **I. Darstellung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land**

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

*Hier bitte auf folgende Aspekte eingehen:*

- *die relevanten landesrechtlichen Regelungen; dabei bitte nur die Normen angeben und keine ausführliche Darstellung der Inhalte vornehmen,*
- *einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität sowie temporäre Entlastungsmaßnahmen bei den Kostenbeiträgen mit Laufzeit*

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt [Name des Landes] eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

**Anlage 1 – zum Vertrag**  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

<b>Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2022 für die Kindertages- betreuung eingesetzt wurden</b>	<Betrag in Euro>
<i>Davon:</i>	
<b>Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden</b>	<Betrag in Euro>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
<b>Mittel, die zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen eingesetzt wurden</b>	<Betrag in Euro>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>

## II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

*Bitte ankreuzen im Formular*

- a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

- b)  Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele

*Die Ausführungen zu Handlungszielen, der konkreten Maßnahme, der zeitlichen Abfolge der geplanten Fortschritte sowie den fachlichen Kriterien soll anders als bisher gebündelt pro Maßnahme erfolgen, um Redundanzen zu vermeiden und die Ausführungen knapp zu halten.*

### **Handlungsfeld X – Bezeichnung des Handlungsfeldes**

#### **Bezeichnung der Maßnahme**

- Fortgesetzte Maßnahme<sup>1</sup>  Neue Maßnahme<sup>2</sup>

*Bitte ankreuzen, ob es sich um eine fortgesetzte Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand eines Vertrages nach § 4 KiQuTG war, oder um eine neue Maßnahme handelt, die frühestens ab 1. Januar 2023 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.*

---

<sup>1</sup> Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

<sup>2</sup> Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2023 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

*Benennung des Handlungsziels bzw. der Handlungsziele, die mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden sollen. An dieser Stelle geht es um die prägnante Benennung des globalen, qualitativen Ziels. Unter d) erfolgt die Hinterlegung mit quantitativen Schritten zur Zielerreichung.*

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

*Prägnante Beschreibung der wesentlichen Aspekte der jeweiligen Maßnahme. Dazu zählen insbesondere:*

- *die rechtliche Ausgestaltung (gesetzliche Regelung, Förderprogramm etc.),*
- *die Zielgruppe (bspw. alle Kinder in Kindertageseinrichtung, Kita-Kinder einer bestimmten Altersgruppe, Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen, Auszubildende, Leitungskräfte),*
- *Dauer der Maßnahme,*
- *Art und Turnus der Finanzierung*

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

*Beschreibung der geplanten Umsetzung der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht. Bitte hier nur auf die wesentlichen Meilensteine eingehen, dazu zählen insbesondere:*

- *Beginn der Maßnahme (Inkrafttreten der Regelung, Beginn der Förderung etc.),*
- *Ende der Maßnahme,*
- *Abwicklung (Verwendungsnachweisprüfung etc.).*

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

*Bitte für alle unter a) gesetzten Handlungsziele konkrete Kriterien (z. B. Anzahl der geförderten Personalstellen) inklusive quantifizierter Zielgrößen (z. B. 120 geförderte Personalstellen) benennen, anhand derer die erreichten Fortschritte nachvollzogen werden können. Zusätzlich bitte darstellen, in welcher zeitlichen Abfolge die angestrebte Zielgröße erreicht werden soll. Bei der Definition der Kriterien soll dort, wo möglich, auf Indikatoren aus dem Monitoring zurückgegriffen werden.*

### **III. Analyse der Ausgangslage**

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG  
*Angaben bitte insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte.*
  
2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG

#### IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

*Darlegung der finanziellen Planung für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG in den Jahren 2023 und 2024. Dies umfasst:*

- *Darlegung der Mittel, die das Land über das KiTa-Qualitätsgesetz in den Jahren 2023 und 2024 erhält, sowie ggf. der Mittel, die im Förderzeitraum des sog. „Gute-KiTa-Gesetzes“ nicht verausgabt werden konnten und nach 2023 übertragen wurden,*
- *sofern zusätzlich zu den Mitteln, die das Land über das KiTa-Qualitätsgesetz erhält, Landesmittel zur Umsetzung der Maßnahmen eingesetzt werden, sind diese ebenfalls darzulegen,*
- *Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach den konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG.*

*Im Anschluss an die tabellarische Darstellung der Gesamtfinanzplanung ist im Fließtext*

- *für jede Maßnahme kurz auszuführen, wie und auf welcher Grundlage die Kosten ermittelt bzw. geschätzt wurden (grobe Kalkulation),*
- *anzugeben, welcher Anteil der Mittel in den Jahren 2023 und 2024 jeweils in die Handlungsfelder von vorrangiger Bedeutung fließen soll und dass sichergestellt wird, dass überwiegend in diese Handlungsfelder investiert wird.*

*Darüber hinaus ist, sofern das Land Mittel aus dem KiTa-Qualitätsgesetz für die Umsetzung von § 90 Absatz 3 und Absatz 4 SGB VIII in der Fassung vom 1. August 2019 einsetzt, dies bei den Angaben zur Summe, die für die Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung steht, kenntlich zu machen (durch Hinweis in Finanzierungstabelle, Fußnote o. Ä.).*

<b>Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG</b>			
	2023	2024	2023–2024
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.06.2022)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Berechnungen des Landesfinanzministeriums vom XX.XX.2023	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

**Anlage 1 – zum Vertrag**  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Übertrag nicht verausgabter Mittel aus dem Vorjahr <sup>3</sup>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Mittel (inkl. Übertrag)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
<b>Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen</b>			
	2023	2024	2023–2024
Maßnahme 1	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Maßnahme 2	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Maßnahme 3	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Summe	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Übertrag ins Folgejahr	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

*Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG eingesetzt worden sind.*

<sup>3</sup> In 2023: Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2022 verausgabt werden konnten.

# Kurzkonzept zum Monitoring

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden in den Jahren 2023 und 2025 in einem vom BMFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.

## **Organisation**

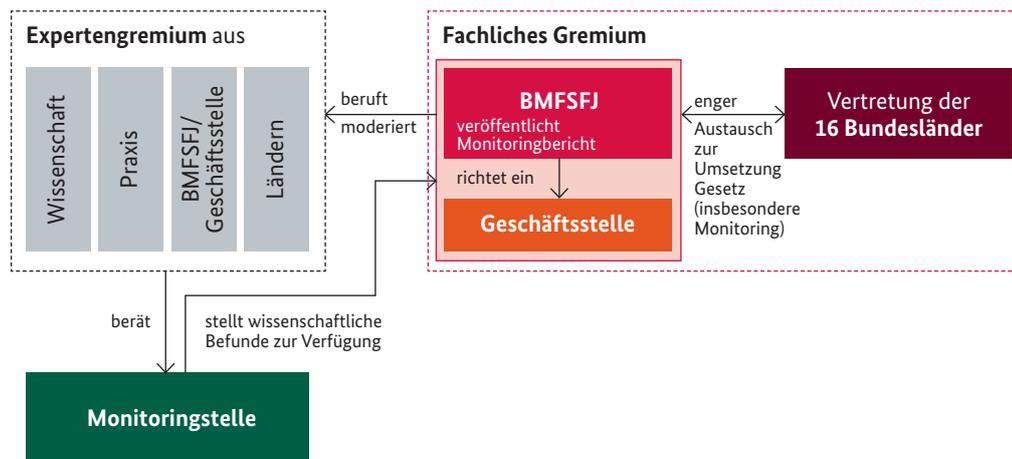
Um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Rahmen des Monitorings zu gewährleisten, greift das BMFSFJ bei dessen Durchführung auf die Expertise wissenschaftlicher Institutionen zurück. Diese erheben und analysieren empirische Daten und stellen die wissenschaftlichen Befunde dem BMFSFJ zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Bundes begleitet das Monitoring in koordinierender Funktion. In allen das Monitoring betreffenden Angelegenheiten agieren das BMFSFJ und die Geschäftsstelle als Ansprechpartner der Länder.

Die Länder begleiten den gesamten Prozess zur Umsetzung des KiQuTG durch ein fachliches Gremium, bestehend aus Bund und Ländern. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Gremiums wird das Monitoring ein wichtiges Thema sein. Es erfolgen insbesondere Beratungen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Entwicklung des Monitorings, einschließlich der Auswahl und gegebenenfalls Veränderung und Anpassung der Berichtsindikatoren, sowie ein fortlaufender Austausch über die Ergebnisse des Monitorings im Vorfeld der Veröffentlichung. Das BMFSFJ ist bestrebt, sich hinsichtlich der Entscheidungen, die das Monitoring betreffen, mit den Ländern ins Benehmen zu setzen. Das Monitoring wird zusätzlich von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und Praxis, der Länder sowie des BMFSFJ und der Geschäftsstelle unterstützt. Allen Ländern steht eine Beteiligung

am Expertengremium offen. Das BMFSFJ beruft die Mitglieder des Gremiums aus Wissenschaft und Praxis. Diesbezüglich können das fachliche Gremium und die am Monitoring beteiligten wissenschaftlichen Institutionen Vorschläge unterbreiten. Das Expertengremium tritt einmal jährlich zusammen, um die Ergebnisse des Monitorings zu beraten, die Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls Änderungs- oder Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die wissenschaftliche Expertise soll zudem verstärkt in die vorzunehmenden technisch-methodischen Entwicklungsschritte einfließen.

Abbildung 1: Gremienstruktur



## Aufbau und Erstellung des Monitoringberichts

Der Monitoringbericht wird sich aus einer Einleitung und Zusammenfassung, einem länderübergreifenden Teil, einem länderspezifischen Teil einschließlich der Fortschrittsberichte der Länder sowie einer Schlussbemerkung und einem Anhang zusammensetzen.

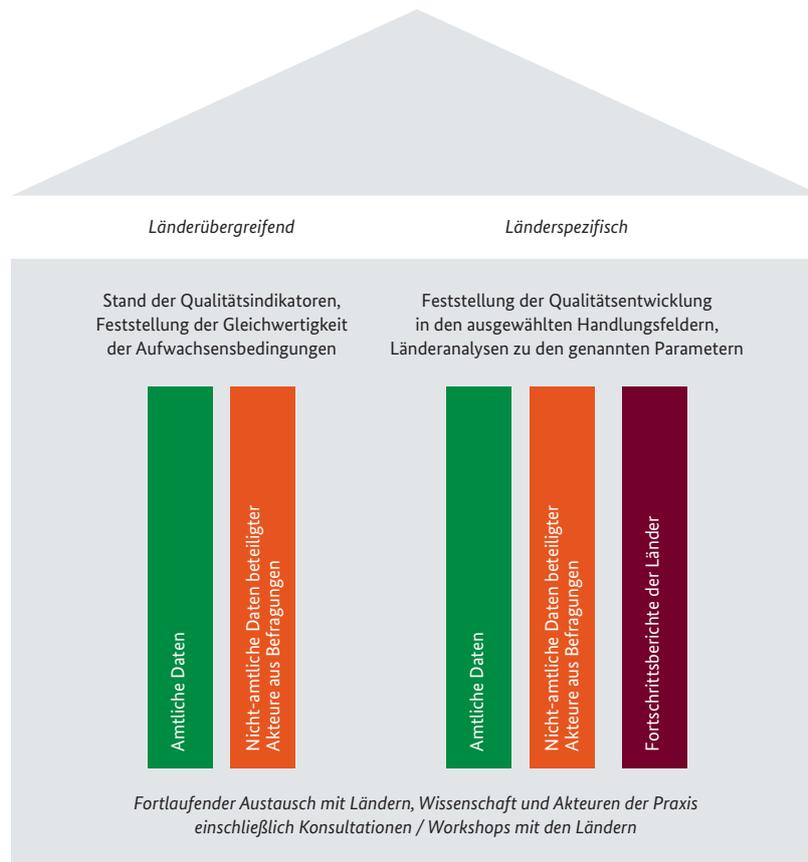
Der länderübergreifende Teil des Monitoringberichts betrachtet alle zehn Handlungsfelder sowie Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Aufwuchsbedingungen von Kindern. Eine Einordnung der Länder in Ranglisten („Länderranking“) findet nicht statt.

Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt in der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern. Er beschreibt somit die zeitlichen Veränderungen hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG. Er gliedert sich in einen ersten Teil, in dem vertiefende empirische Analysen für jedes Bundesland dargestellt werden, sowie in einen weiteren Teil, der die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte umfasst. Die länderspezifischen Ergebnisse werden im Rahmen der Berichtserstellung auf der Grundlage der Rückmeldungen der Länder eingeordnet.

**Anlage 2 – zum Vertrag**  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen die amtliche Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik und weitere), nicht amtliche Befragungsdaten (z. B. Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Eltern) sowie die Fortschrittsberichte der Länder.

Abbildung 2: Bestandteile des Monitorings



Das datenbasierte Monitoring wird sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren stützen. Dabei gilt es, die im Monitoring genutzten Indikatoren sowie die genutzten Datengrundlagen so weiterzuentwickeln, dass veränderte Entwicklungen im Feld und die Schwerpunktsetzungen des KiTa-Qualitätsgesetzes sowie der Prozess zur Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes mit bundesweiten Standards besondere Berücksichtigung finden. Die Auswahl der Berichtsindikatoren sowie die Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Erhebungsinstrumente werden als Entwicklungsprozess verstanden, in den das fachliche Gremium regelmäßig einbezogen wird. Darüber hinaus wird der Prozess durch das Expertengremium unterstützt.

# Handlungs- und Finanzierungskonzept des Freistaats Sachsen

vom 1. Januar 2023

## **I. Darstellung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land**

### 1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

Zum Stichtag 1. März 2022 wurden laut der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik in Sachsen insgesamt 317.981 Kinder in Kindertageseinrichtungen von 36.181 pädagogischen Fachkräften und in Kindertagespflege insgesamt 6.022 Kinder von 1.419 Kindertagespflegepersonen betreut. Die Betreuungsquote lag bei den unter dreijährigen Kindern (in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) bei 53,4 Prozent und bei den drei- bis sechsjährigen Kindern bei 94,6 Prozent.

Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen:

Nach § 12 Absatz 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) gelten in der Regel folgende Personalschlüssel:

Nr. 1 Krippe	1 Fachkraft (40 h): 5 Kinder (tägliche Betreuungszeit 9 h)
Nr. 2 Kindergarten	1 Fachkraft (40 h): 12 Kinder (tägliche Betreuungszeit 9 h)
Nr. 3 Hort	0,9 Fachkraft (40 h): 20 Kinder (tägliche Betreuungszeit 6 h)
Nr. 4 Leitungspersonal	im Umfang von 10 Prozent des nach Nummer 1 bis 3 erforderlichen Personals
Nr. 5 Krippe, Kindergarten, Hort	0,054 Fachkraft (40 h): eine einzusetzende Fachkraft nach Nummer 1 bis 3

Abweichend für Integrationskinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe: An die Stelle der o.g. Schlüssel nach Nummer 1 bis 3 tritt gemäß § 4 der Sächsischen Kita-Integrationsverordnung (SächsKitaIntegrVO) für Krippenkinder der Schlüssel 1:3, für Kindergartenkinder der Schlüssel 1:4 und für Hortkinder der Schlüssel 1:10. Bei Bedarf wird davon zugunsten der Kinder abgewichen.

Im Rahmen der gesetzlich geregelten Personalschlüssel sind Fachkräfte mit einem fachschulischen oder hochschulischen Abschluss (z. B. staatlich anerkannte Erzieherin bzw. staatlich anerkannter Erzieher oder staatlich anerkannte Sozialarbeiterin bzw. staatlich anerkannter Sozialarbeiter, Sozial-, Kindheits- sowie Heilpädagogen und -pädagoginnen) für die Arbeit mit den Kindern und für die Leitung von Kindertageseinrichtungen einzusetzen. Leitungskräfte in Einrichtungen mit mehr als 70 Plätzen müssen über einen Hochschulabschluss, in kleinen Einrichtungen über einen Fachschulabschluss und eine Fortbildung für Leiterinnen oder Leiter verfügen. Der Erwerb der Qualifikation kann auch berufsbegleitend an der Fachschule oder Fachhochschule erfolgen. Die Anforderungen sind in der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (SächsQualiVO) geregelt und damit für alle Kita-Träger verbindlich. Der Vollzug der Verordnung ist Teil des Betriebs-erlaubnisverfahrens einer Einrichtung und liegt in der Zuständigkeit des Landesjugendamtes. Rund 75 Prozent der Fachkräfte haben einen Abschluss als staatlich anerkannte Erzieherin bzw. staatlich anerkannter Erzieher und rund 11,3 Prozent verfügen über einen Hochschulabschluss.

Die Anforderungen an die Qualifikation und die Fortbildung der Kindertagespflegepersonen sind ebenfalls in der SächsQualiVO geregelt. Zudem sind Kindertagespflegepersonen genauso wie das Personal in Kitas verpflichtet, den gesetzlich verankerten Sächsischen Bildungsplan umzusetzen und sich ebenfalls wie dieses regelmäßig fortzubilden.

Der Freistaat Sachsen beteiligt sich an der Finanzierung der Aufgaben der Gemeinden nach dem SächsKitaG durch einen jährlichen Landeszuschuss je (rechnerisch) neunstündig aufgenommenem Kind am 1. April des Vorjahres (aktuell 3.037 Euro/Jahr). Für Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe wird ein zusätzlicher Landeszuschuss in dieser Höhe gezahlt (§ 18 Absatz 1 und 2 SächsKitaG).

Folgende Landesförderprogramme/Projekte werden auf der Basis der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (SächsKitaQualiRL) gefördert:

- Landeskompetenzzentrum zur Sprachförderung an Kindertageseinrichtungen in Sachsen (LakoS)
- Informations- und Koordinationsstelle Kindertagespflege in Sachsen (IKS)
- Sächsischer Kinder-Garten-Wettbewerb: „Natur als Entwicklungsraum“
- Kita-Bildungsserver
- Stiftung „Haus der kleinen Forscher“
- Kita Dialogital – SAX – Digitalbezogene Kompetenzen pädagogischer Fachkräfte in der sprachlichen und medialen Bildung in sächsischen Kindertageseinrichtungen

**Anhang** zum Vertrag  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Auf Basis der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds 2021–2027 mitfinanzierten Vorhaben (SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021–2027) fördert das Landesprogramm „Kinder stärken 2.0“ Kindertageseinrichtungen mit einem besonders hohen Anteil von Kindern mit Lern- und Lebenserschwernissen aufgrund von sozialer Benachteiligung.

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Freistaats Sachsen eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Freistaats für die Weiterentwicklung der Qualität sowie zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

<b>Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2022 für die Kindertagesbetreuung eingesetzt wurden</b>	831.756.103 €
<i>Davon:</i>	
<b>Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden</b>	83.997.453 €
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	80.046.002 €
<b>Mittel, die zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen eingesetzt wurden</b>	0 €
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	0 €

## II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b)  Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele

### **Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel**

#### **Maßnahme 1: Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen**

Fortgesetzte Maßnahme<sup>1</sup>  Neue Maßnahme<sup>2</sup>

- a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Für mittelbare pädagogische Tätigkeiten, die zur Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes gehören, hatten die pädagogischen Fachkräfte in der Vergangenheit noch zu wenig Zeit. Um sicherzustellen, dass pädagogische Fachkräfte in Abhängigkeit von ihrer Wochenarbeitszeit in einem festgelegten Mindestumfang eine Freistellung für mittelbare pädagogische Tätigkeiten erhalten, musste der Personalschlüssel in entsprechendem Umfang erhöht werden. Mit der am 1. Juni 2019 gestarteten Maßnahme sollte sich die Qualität der pädagogischen Arbeit erhöhen.

- b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Zur Umsetzung des KiQuTG erfolgte die Einfügung eines zusätzlichen Personalschlüssels als Nummer 5 in § 12 Absatz 2 Satz 1 SächsKitaG für mittelbare pädagogische Tätigkeiten mit Wirkung ab 1. Juni 2019:

„5. 0,054 vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für je eine einzusetzende vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft nach den Nummern 1 bis 3.“

Damit haben die Kitas zusätzlich zum bisher vorzuhaltenden Personal für die Arbeit mit den Kindern zusätzlich 5,4 Prozent mehr Personal einzustellen, das explizit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten zur Verfügung steht. Wie das nach diesem Schlüssel zusätzlich bereitzustellende „Anstellungsbudget“ für mittelbare pädagogische Tätigkeiten auf einzelne pädagogische Fachkräfte in der Kita zu verteilen ist, regelt der ebenfalls neu eingefügte § 12 Absatz 3 SächsKitaG:

---

<sup>1</sup> Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

<sup>2</sup> Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2023 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

„(3) Pädagogischen Fachkräften ist für mittelbare pädagogische Tätigkeiten mindestens

1. eine Stunde bei einem Beschäftigungsumfang ab 22 Stunden in der Woche,
2. zwei Stunden bei einem Beschäftigungsumfang ab 34 Stunden in der Woche

innerhalb dieses Beschäftigungsumfangs zur Verfügung zu stellen. Zeit für Leitungstätigkeit bleibt unberücksichtigt.“

Mit dieser Neuregelung ist sichergestellt, dass jede pädagogische Fachkraft ab 22 Wochenstunden eine Mindestzeit je Woche für mittelbare pädagogische Tätigkeiten erhält. Ist das Budget nach § 12 Absatz 1 Nummer 5 SächsKitaG größer als zur Erfüllung der Mindestanforderungen nach Absatz 3 erforderlich, kann die Leitung diese Zeit zusätzlich nach Bedarf auf pädagogische Fachkräfte verteilen. Es können darüber hinaus weiterhin Personalstunden aus dem Budget nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 SächsKitaG für mittelbare pädagogische Tätigkeiten genutzt werden.

Die Neuregelung im SächsKitaG zur Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten gilt auch für Hortkinder. Dieser Teil der Maßnahme wird jedoch vollständig aus Landesmitteln finanziert und ist nicht Teil der vom Bund geförderten Maßnahme.

Seit dem 1. Juni 2019 erhöhte sich gleichzeitig die monatliche Rate des Landeszuschusses des Freistaats Sachsen nach § 18 Absatz 1 SächsKitaG an die Gemeinden um den zur Gegenfinanzierung des zusätzlichen Personals notwendigen Betrag. Die Gemeinden sind nach den Finanzierungsregelungen im SächsKitaG verpflichtet, den durch die neuen gesetzlichen Personalstandards entstehenden zusätzlichen Finanzbedarf der Kitas zu decken.

Die Maßnahme wird in 2023 und 2024 mit Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG unverändert fortgeführt.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Die Neuregelungen im SächsKitaG zur Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten wurden durch Artikel 22 HBG 2019/2020 des Freistaats Sachsen vom 14. Dezember 2018 vom Sächsischen Landtag beschlossen und traten am 1. Juni 2019 unbefristet in Kraft.

Die Maßnahme wurde also in einem Schritt vollständig und unbefristet wirksam. Eine Übergangsregelung war nicht vorgesehen. Weitere Meilensteine der Umsetzung sind nicht vorgesehen.

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Kriterium ist der zusätzlich umzusetzende Personalschlüssel nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 SächsKitaG für mittelbare pädagogische Tätigkeiten. Dieser ist als gesetzlicher Schlüssel von allen Kindertageseinrichtungen in freier und kommunaler Trägerschaft einzuhalten. Er regelt das Verhältnis anzustellender vollbeschäftigter Fachkräfte (40 h/Woche) laut Arbeitsvertrag zu Kindern (neunstündige Betreuungszeit) laut Betreuungsvertrag in der Kita, unabhängig von der Betreuungsstruktur (Gruppen oder offenes Konzept). Aus der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nach §§ 98 ff. SGB VIII für den 1. März 2020 im Vergleich zum 1. März 2019 ist die Veränderung des Personalschlüssels ablesbar, ebenso aus einer Sonderauswertung der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

**Maßnahme 2: Vorhaltung von zusätzlichem Personal für die Arbeit mit den Kindern zur Stärkung der Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans**

Fortgesetzte Maßnahme  Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Ziel ist die Verbesserung der personellen Ausstattung der Kindertageseinrichtungen für die pädagogische Arbeit mit den Kindern. Die Kindertageseinrichtungen sollen zusätzliches Personal vorhalten, um im sächsischen Bildungsplan insbesondere die Themenbereiche

- Gesundheitsbildung und motorische Entwicklung,
- alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Schulvorbereitung sowie
- Demokratievermittlung und Medienkompetenz

weiter zu stärken.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Zur Umsetzung des KiQuTG wird folgende Maßnahme ergriffen: Einfügung eines zusätzlichen Personalschlüssels als Nummer 6 in § 12 Absatz 2 Satz 1 SächsKitaG:

„6. 0,04 vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für je eine einzusetzende vollbeschäftigte Fachkraft nach den Nummern 1 bis 3 zum Vorhalten zusätzlichen Personals.“

Damit haben die Kitas zusätzlich zum bisher vorzuhaltenden Personal für die Arbeit mit den Kindern zusätzlich 3,5 Prozent mehr Personal einzustellen, um den Sächsischen Bildungsplan besser umsetzen zu können. Auch für das zusätzliche Personal ist er gemäß § 2 Absatz 1 SächsKitaG die verbindliche Grundlage der pädagogischen Arbeit.

Die Neuregelung gilt für alle Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder. Im Bereich des Hortes wird die Maßnahme vollständig aus Landesmitteln finanziert und ist nicht Teil der vom Bund geförderten Maßnahme.

Die Maßnahme wird als unbefristete gesetzliche Regelung zum 1. August 2023 in Kraft treten. Gleichzeitig wird sich die monatliche Rate des Landeszuschusses des Freistaats Sachsen nach § 18 Absatz 1 SächsKitaG an die Gemeinden um den zur Gegenfinanzierung des zusätzlichen Personals notwendigen Betrag unbefristet erhöhen. Die Gemeinden sind nach den Finanzierungsregelungen im SächsKitaG verpflichtet, den durch die neuen gesetzlichen Personalstandards entstehenden zusätzlichen Finanzbedarf in den Kitas zu decken.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Die Neuregelungen im SächsKitaG zur Vorhaltung von zusätzlichem pädagogischen Personal werden durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen beschlossen. Dieses Gesetz wurde vom Sächsischen Landtag am 1. Juni 2023 beschlossen und tritt am 1. August 2023 in Kraft. Die Maßnahme soll also in einem Schritt, vollständig und unbefristet wirksam werden. Eine Übergangsregelung ist nicht vorgesehen.

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Kriterium ist der zusätzlich umzusetzende Personalschlüssel nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 SächsKitaG. Dieser ist als gesetzlicher Schlüssel von allen Kindertageseinrichtungen in freier und kommunaler Trägerschaft einzuhalten. Er regelt das Verhältnis anzustellender vollbeschäftigter Fachkräfte (40 h/Woche) laut Arbeitsvertrag zu Kindern (neun-stündige Betreuungszeit) laut Betreuungsvertrag in der Kita, unabhängig von der Betreuungsstruktur (Gruppen oder offenes Konzept). Aus der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nach §§ 98 ff. SGB VIII für den 1. März 2024 im Vergleich zum 1. März 2023 wird die Veränderung des Personalschlüssels ablesbar sein, ebenso aus ggf. durchgeführten Sonderauswertungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

### **Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte**

#### **Maßnahme 3: Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung**

Fortgesetzte Maßnahme  Neue Maßnahme

##### a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Mit dieser Maßnahme sollen weitere Fortschritte bei Qualität und Umfang der Anleitung der Praktikantinnen und Praktikanten während der berufspraktischen Ausbildung in der Einrichtung erzielt und zur Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes beigetragen werden. Zudem sollen die Träger und Fachkräfteteams weiterhin bei der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte und der Weiterbildung (vgl. § 81 Satz 1 Nummer 11 SGB VIII) gestärkt und neue Träger und Teams dafür gewonnen werden, Praktikantinnen und Praktikanten zur berufspraktischen Ausbildung aufzunehmen.

##### b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Die Maßnahme wird seit 2021 über die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Verbesserung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Richtlinie KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserung – RL KiTa-QuTVerb) mit Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG umgesetzt.

Gegenstand der Förderung im Rahmen dieser Maßnahme ist die zeitliche Freistellung im Umfang von 2 Stunden je Praktikantin bzw. Praktikant und (Praktikums-)Woche zur fachlichen Betreuung von Personen im Praktikum (Praxisanleitung). Förderfähige Praktikantinnen bzw. Praktikanten sind Personen, die

- eine Ausbildung zur staatlich geprüften Sozialassistentin bzw. zum staatlich geprüften Sozialassistenten (Berufsfachschule in Vollzeit),
- eine berufsqualifizierende Weiterbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher (Fachschule in Vollzeit oder berufsbegleitend),
- eine Ausbildung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin bzw. zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger (Berufsfachschule in Vollzeit) absolvieren oder
- einen der Studiengänge Kindheitspädagogik, Sozialpädagogik und Soziale Arbeit (Fachhochschule oder Berufsakademie in Vollzeit oder berufsbegleitend oder dual) belegen.

Zuwendungsempfänger sind kommunale und freie Träger von Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen.

Zuwendungsvoraussetzungen sind im Wesentlichen:

- Die Angabe der Anzahl der pädagogischen Fachkräfte für die Praxisanleitung, den Umfang der Freistellung in Stunden pro Woche sowie die zeitliche Dauer der Praxisanleitung, für die die Förderung beantragt wird
- Die Darstellung des Ist-Zustands vor der Förderung und des Soll-Zustands durch die Förderung für folgende Kriterien:
  - Die Anzahl der pädagogischen Fachkräfte für die Praxisanleitung
  - Den Stundenumfang der Freistellung der pädagogischen Fachkräfte für die Praxisanleitung
  - Die Anzahl der von den pädagogischen Fachkräften für die Praxisanleitung angeleiteten und anzuleitenden Praktikantinnen und Praktikanten; förderfähig ist dabei auch eine Sicherung bereits bestehender Standards
- Eine Erklärung, dass die pädagogischen Fachkräfte für die Praxisanleitung, für welche die Zuwendung beantragt wird, bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllen
- Eine Erklärung, dass das Personalvolumen, das durch die Freistellung gebunden ist, ausgeglichen wird, sodass die Einhaltung der rechtlich vorgegebenen Personalschlüssel gewährleistet ist

Die Zuwendung kann im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt werden und beträgt 30 Euro pro Stunde für bis zu zwei Anleitungsstunden pro Woche und in der Kindertageseinrichtung eingesetzte Praktikantin bzw. Praktikant. Die Zuwendung wird insgesamt für bis zu zwei Kalenderjahre gewährt. Dabei bleiben die Förderbedingungen im Vergleich zu den Jahren 2021 und 2022 unverändert.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Es sind folgende Meilensteine vorgesehen:

1./2. Quartal 2023:	Aktualisierung der Förderrichtlinie, Anhörungsverfahren der Förderrichtlinie
Juli 2023:	Veröffentlichung
Ab Juli/August 2023:	Beantragung
September 2023 bis Dezember 2024:	Auszahlung
Ab März 2024:	Verwendungsnachweisprüfung

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Kriterien sind unverändert die Anzahl der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter, der Umfang der Freistellung für die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter sowie die Anzahl der von den Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern betreuten bzw. zu betreuenden Praktikantinnen und Praktikanten. Zu den Kriterien ist bei der Beantragung jeweils der Ist-Zustand vor der Förderung sowie der Soll-Zustand durch die Förderung und bei der Verwendungsnachweisprüfung der tatsächlich erreichte Stand darzustellen.

**Maßnahme 4: Personalkostenzuschuss für Personen in berufsbegleitender Fort- oder Weiterbildung und berufsbegleitendem Studium zur Erschließung neuer Zielgruppen und zur Fachkräftegewinnung**

Fortgesetzte Maßnahme  Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Mit dieser Maßnahme erhalten Kita-Träger weiterhin die Möglichkeit, zur Fachkräftegewinnung verstärkt auf Personengruppen zuzugehen, die sich beruflich neu orientieren wollen (Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger) und/oder zu einer berufsbegleitenden Qualifizierung in Verbindung mit einem Teilzeitarbeitsverhältnis bereit sind, z. B. staatlich geprüfte Sozialassistentinnen bzw. staatlich geprüfte Sozialassistenten oder staatlich geprüfte Kinderpflegerinnen bzw. staatlich geprüfte Kinderpfleger. Außerdem wird das Interesse junger Menschen, gerade auch von Männern, geweckt, an einer berufsbegleitenden Weiterbildung oder einem berufsbegleitenden bzw. dualen Studium teilzunehmen, das zu einer Kita-relevanten Berufsqualifikation führt.

Mit der Maßnahme sollen zudem weitere Fortschritte erzielt werden bei der Mitwirkung der Kita-Träger an der Sicherstellung der Fachkräfte durch die Nutzung der berufsbegleitenden Ausbildungsformen an Fachschulen und Fachhochschulen/Berufsakademien und es sollen Anreize geschaffen werden, insbesondere Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger aus unterrepräsentierten Gruppen für diesen Qualifizierungsweg und das Tätigkeitsfeld Kindertagesbetreuung zu gewinnen.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Die Träger von Kindertageseinrichtungen können seit 2021 mit einem monatlichen Zuschuss zu den Personalkosten für die in Teilzeit beschäftigten Personen, die sich in einer berufsbegleitenden Fachschulausbildung oder einem berufsbegleitenden bzw. dualen Studium befinden, in Höhe von 750 Euro unterstützt werden. Die Maßnahme wurde in den Jahren 2021 und 2022 mit Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG angestoßen.

Die Maßnahme wird über die RL KiTa-QuTVerb mit Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG umgesetzt.

Gegenstand der Förderung ist ein Zuschuss an den Kita-Träger für Personen, die berufsbegleitend bzw. dual

- eine berufsqualifizierende Weiterbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher,
- eine Fortbildung gemäß der VwV Weiterbildung Kindheitspädagogik vom 1. Oktober 2016 (SächsABl. S. 1300), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 9. August 2022 (SächsABl. S. 1020) geändert worden ist, oder
- ein Studium in einem der Studiengänge Kindheitspädagogik, Sozialpädagogik oder Soziale Arbeit (berufsbegleitende Maßnahme) absolvieren.

Zuwendungsempfänger sind kommunale und freie Träger von Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen, bei denen die Personen angestellt sind.

Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- die Angabe der Anzahl der Personen in einer berufsbegleitenden Aus-, Weiter- oder Fortbildung und die Monate der Förderung,
- eine Darstellung des Ist-Zustands vor der Förderung und des Soll-Zustands durch die Förderung in Bezug auf die Anzahl der Personen in einer berufsbegleitenden Aus-, Weiter- oder Fortbildung; förderfähig ist dabei auch eine Sicherung bereits bestehender Standards,
- eine Erklärung, dass ein entsprechender Platz in einer entsprechenden Fachschule, Fachhochschule, Berufsakademie oder Fortbildung vorhanden ist,
- eine Erklärung, dass mit der Person, für die eine Förderung beantragt wird, ein Arbeitsvertrag mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 20 Stunden pro Woche abgeschlossen wurde.

Die Zuwendung kann im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt werden und bis zu 750 Euro pro Person und Monat betragen. Die Förderung erfolgt in den Jahren 2023 und 2024, dabei bleiben die Förderbedingungen im Vergleich zu 2021 und 2022 unverändert.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Es sind folgende Meilensteine vorgesehen:

1./2. Quartal 2023:	Aktualisierung der Förderrichtlinie, Anhörungsverfahren der Förderrichtlinie
Juli 2023	Veröffentlichung
Ab Juli/August 2023:	Beantragung
September 2023 bis Dezember 2024:	Auszahlung
Ab März 2024:	Verwendungsnachweisprüfung

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Kriterium ist unverändert die Anzahl der von einem Kita-Träger in einem Teilzeitarbeitsverhältnis (von mindestens 20 Stunden pro Woche) beschäftigten Personen, die sich in

- einer berufsbegleitenden Weiterbildung (Teilzeitausbildung) an einer Fachschule in der Fachrichtung Sozialpädagogik zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher oder
- einem Studium an einer Fachhochschule bzw. Berufsakademie, das zu einer Berufsqualifikation als staatlich anerkannte Sozialarbeiterin bzw. staatlich anerkannter Sozialarbeiter, staatlich anerkannte Sozialpädagogin bzw. staatlich anerkannter Sozialpädagoge oder staatlich anerkannte Kindheitspädagogin bzw. staatlich anerkannter Kindheitspädagoge führt, befinden.

Zu dem Kriterium ist bei der Beantragung jeweils der Ist-Zustand vor der Förderung sowie der Soll-Zustand durch die Förderung und bei der Verwendungsnachweisprüfung der tatsächlich erreichte Stand darzustellen.

**Maßnahme 5: Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung**

Fortgesetzte Maßnahme  Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Mit dieser Maßnahme erhalten die Kita-Träger weiterhin die Möglichkeit, die Kompetenzen zur qualifizierten Praxisanleitung in ihren Einrichtungen quantitativ und qualitativ auszubauen. Dazu müssen erfahrene Fachkräfte an einer entsprechenden Fortbildung teilnehmen können. Ziel ist es ebenfalls, durch die konsequente Praxisanleitung einen Abbruch der Aus- oder Weiterbildung zu vermeiden und so langfristig die Verfügbarkeit von Fachkräften im Tätigkeitsfeld Kindertagesbetreuung zu sichern.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Die Träger von Kindertageseinrichtungen können seit 2021 für pädagogische Fachkräfte, die an einer Fortbildung gemäß VwV Praxisanleiter-Fortbildung teilnehmen, einen Zuschuss in Höhe von bis zu 700 Euro zu den von ihnen übernommenen Teilnahmegebühren erhalten. Die Maßnahme wurde in den Jahren 2021 und 2022 mit Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG angestoßen.

Die Maßnahme wird über die RL KiTa-QuTVerb umgesetzt.

Gegenstand der Förderung ist ein Zuschuss zum Absolvieren einer Fortbildung auf der Grundlage der VwV Praxisanleiterfortbildung.

Zuwendungsempfänger sind kommunale und freie Träger von Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen.

Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- die Angabe der Anzahl der pädagogischen Fachkräfte, für die eine Förderung beantragt wird,
- eine Darstellung des Ist-Zustands vor der Förderung und des Soll-Zustands durch die Förderung in Bezug auf die Anzahl der pädagogischen Fachkräfte mit absolvierter Fortbildung auf der Grundlage der VwV Praxisanleiterfortbildung,
- eine Erklärung, dass die Person, die die Fortbildung absolvieren soll, die notwendigen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Ziffer II VwV Praxisanleiterfortbildung erfüllt,
- eine Erklärung, dass die Fortbildung den Vorgaben der VwV Praxisanleiterfortbildung entspricht,
- die Angabe zu Beginn und Ende der Fortbildungsmaßnahme für jede Fachkraft, für die eine Förderung beantragt wird.

Die Zuwendung kann im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt werden und bis zu 700 Euro pro Person und Fortbildungskurs betragen. Die Förderung erfolgt in den Jahren 2023 und 2024, dabei bleiben die Förderbedingungen im Vergleich zu den Jahren 2021 und 2022 unverändert.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Es sind folgende Meilensteine vorgesehen:

1./2. Quartal 2023:	Aktualisierung der Förderrichtlinie, Anhörungsverfahren der Förderrichtlinie
Juli 2023:	Veröffentlichung
Ab Juli/August 2023:	Beantragung
September 2023 bis Dezember 2024:	Auszahlung
Ab März 2024:	Verwendungsnachweisprüfung

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Kriterien sind unverändert die Anzahl der Kita-Träger und die jeweilige Anzahl der pädagogischen Fachkräfte, die an einer Fortbildung gemäß VwV Praxisanleiter-Fortbildung teilgenommen haben.

Zu den Kriterien ist bei der Beantragung jeweils der Ist-Zustand vor der Förderung sowie der Soll-Zustand durch die Förderung und bei der Verwendungsnachweisprüfung der tatsächlich erreichte Stand darzustellen.

## **Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung**

### **Maßnahme 6: Landesprogramm alltagsintegrierte sprachliche Bildung**

Fortgesetzte Maßnahme  Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Durch die zum 30. Juni 2023 beschlossene Beendigung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ sind die Länder gefordert, Maßnahmen und Inhalte in geeigneter Weise und in eigener Verantwortung weiterzuführen. Ziel ist es, dass durch ein abgesichertes Landesprogramm alle sächsischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen von dieser Förderung profitieren, um die alltagsintegrierte sprachliche Bildung der betreuten Kinder noch stärker in den Fokus der pädagogischen Arbeit zu rücken.

Mit der Maßnahme sollen Fortschritte bei der sprachlichen Bildung erzielt werden, indem Einrichtungen und pädagogische Fachkräfte gezielt unterstützt werden. Dies ist durch die Begleitung von Sprachmentorinnen und Sprachmentoren möglich, die wiederum durch eine Koordinierungsstelle fachlich begleitet und evaluiert werden.

Das übergeordnete Ziel des Programms liegt in der Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege durch die

- Stärkung des Systems früher Bildung mithilfe von regional geförderten Sprachmentorinnen und Sprachmentoren,
- Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte in den Themenfeldern „Alltagsintegrierte sprachliche Bildung“ und „Gesundheitsbildung“,
- fachliche Unterstützung und Begleitung der Kita-Teams und Kindertagespflegepersonen sowie der Weiterentwicklung der Träger- bzw. Einrichtungskonzeptionen im Themenbereich der sprachlichen Bildung sowie der Gesundheitsbildung.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Die neu zu schaffende Maßnahme sieht drei Bausteine vor:

### **Sprachmentorinnen und Sprachmentoren**

Als wesentliche strukturelle Neuerung sieht das „Landesprogramm alltagsintegrierte sprachliche Bildung“ in Sachsen vor, dezentral in den Landkreisen und kreisfreien Städten angebundene Sprachmentorinnen und Sprachmentoren zu fördern. Diese fungieren in ihrer Rolle ähnlich wie die Fachberatungen im auslaufenden Bundesprogramm „Sprach-Kitas“.

Zentrale Aufgabe der Sprachmentorinnen und Sprachmentoren wird sein:

- Identifizierung des Unterstützungsbedarfes der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen in der gesamten Gebietskörperschaft auf Grundlage eines durch die Koordinierungsstelle entwickelten Selbsteinschätzungsbogens
- Ermittlung des Bedarfs an Sachmitteln in den einzelnen Einrichtungen
- Beratung, Anleitung, fachliche Begleitung der teilnehmenden Einrichtungen und Kindertagespflegeverbände nach dem Landes-Curriculum zur sprachlichen Bildung (Ausrichtung nach dem jeweiligen Unterstützungsbedarf)
- Unterstützung der Einrichtungen bei der Konzept- bzw. Konzeptionsentwicklung zur sprachlichen Bildung in den teilnehmenden Einrichtungen und Kindertagespflegestellen sowie Rückkoppelung der Prozesse an die für die Einrichtungen zuständigen Fachberatungen der jeweiligen kommunalen und freien Träger
- Qualifizierung der teilnehmenden Einrichtungen und Kindertagespflegeverbände nach den Vorgaben der Koordinierungsstelle unter Berücksichtigung der Erfordernisse von Theorie, Praxis- und Reflexionsphasen sowie der Weitergabe der Kompetenzen an das gesamte Einrichtungsteam (Modelle guter Praxis)
- Anregen und Begleiten von Vorhaben zum praxisorientierten Fachaustausch und regionalen Netzwerktreffen

- Vermittlung von internen und externen Fortbildungen/Qualifizierungen
- Enge Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, dem Öffentlichen Gesundheitsdienst, insbesondere dem Kinder- und Jugendärztlichen sowie dem Kinder- und Jugendzahnärztlichen Dienst
- Kontinuierliche und intensive Kooperation mit der Koordinierungsstelle
- Verbindliche Teilnahme an Qualifizierungen und regionalen Veranstaltungen der Koordinierungsstelle
- Unterstützung der Koordinierungsstelle in der Umsetzung ihrer Aufgaben in Evaluation des Programms

Die Teams der Sprachmentorinnen und Sprachmentoren werden dezentral in den Jugendämtern der Landkreise und kreisfreien Städte angesiedelt. Sie erhalten je nach Anzahl der Einrichtungen in ihrem Landkreis/ihrer kreisfreien Stadt ein Sachkostenbudget. Die Aussteuerung erfolgt nach einem Antrag der jeweiligen Einrichtung und ist nach Größe der Einrichtung gestaffelt. Kindertagespflegepersonen erhalten einen einheitlichen Sachkostenanteil.

### **Koordinierungsstelle**

Zur Begleitung der Sprachmentorinnen und Sprachmentoren, zur Wahrnehmung übergeordneter Aufgaben und zur Evaluation ist die Einrichtung einer Koordinierungsstelle vorgesehen. Die Koordinierungsstelle tauscht sich laufend mit den Landkreisen und kreisfreien Städten in ihrer Funktion als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den jeweiligen Gesundheitsämtern des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, insbesondere den Kinder- und Jugendärztlichen sowie Kinder- und Jugendzahnärztlichen Diensten sowie dem Landeskompetenzzentrum zur sprachlichen Bildung und Förderung an Kindertageseinrichtungen in Sachsen (LaKoS) und der Konzeptentwicklungsstelle für die Voraussetzungen guter sprachlicher Bildung in der Kindertagesbetreuung aus. Die Koordinierungsstelle übernimmt im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Zentraler Ansprechpartner für die regional verorteten Sprachmentorinnen und Sprachmentoren; hierzu sind eine regionale Begleitung der Sprachmentorinnen und Sprachmentoren vor Ort sowie bedarfsbezogene digitale Formate aufzubauen
- Zusammenwirken mit Akteuren, Maßnahmen und Projekten zur Sprach- und Gesundheitsbildung, die das Landesprogramm ergänzen
- Steuerung des überregionalen Austauschs der Sprachmentorinnen und Sprachmentoren zum effektiven Austausch und zur Vernetzung untereinander; hierzu zählen u. a. Reflexionsgruppen und regionale Netzwerktreffen unter Einbezug weiterer programmrelevanter Akteure
- Regelmäßiger Austausch mit den Landkreisen und kreisfreien Städten als zuständige Gebietskörperschaften
- Erstellung und Weiterentwicklung von Instrumenten zur Ermittlung und Priorisierung von Unterstützungsbedarfen der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen im Handlungsfeld der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit und der Gesundheitsbildung, insbesondere Entwicklung eines Selbsteinschätzungsbogens und Erhebung des Unterstützungsbedarfs in Zusammenarbeit mit den Sprachmentorinnen und Sprachmentoren

- Sicherung der Implementierung programmrelevanter Angebote und Materialien zur sprachlichen Bildung vor Ort durch die Sprachmentorinnen und Sprachmentoren
- Fachliche und individuelle Beratung und Begleitung der Sprachmentorinnen und Sprachmentoren in den von ihnen angeregten Entwicklungsprozessen zu programmrelevanten Themen
- Fachliche Zuarbeiten an das Sächsische Staatsministerium für Kultus
- Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus

Im Bereich der Evaluierung sind folgende Aufgaben vorgesehen:

- Vorhabenevaluation unter Nutzung quantitativer und qualitativer Zugänge zur Darstellung der Handlungspraxis sowie von Prozessen alltagsintegrierter sprachlicher Bildung sowie Gesundheitsbildung, mit besonderem Fokus auf die Mundgesundheitsbildung, in Kitas und Kindertagespflegestellen sowie dahinterliegenden bzw. erklärenden Indikatoren
- Analyse und systematische Aufbereitung von Materialien und Dokumenten mit Aussagen zur Umsetzungspraxis und deren Wirkung
- Entwicklung und Dokumentation relevanter Sequenzen bzw. Schlüsselsituationen im Programmverlauf
- Jährliche Erstellung von Berichten über die Tätigkeiten und Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung sowie über Evaluationsergebnisse und Ableiten von Handlungsempfehlungen daraus unter Einbezug des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
- Erhebung und Zuleitung von Daten für den Fortschrittsbericht des Bundes zur Mittelverwendung aus dem Kita-Qualitätsgesetz für die Jahre 2023 und 2024; die Indikatoren hierfür werden vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus vorgegeben.

### **Konzeptentwicklung zur Förderung der Voraussetzungen für sprachliche Bildung in der Kindertagesbetreuung**

Bisherige Konzepte und Aktivitäten richten sich vor allem auf die Förderung des sprachlichen Outputs sowohl für die Kinder als auch für die Fachkräfte. Die ganzheitliche Förderung und Gesunderhaltung der körperlichen Voraussetzungen für eine gute Sprache hingegen sind konzeptionell nicht unterlegt.

Es gilt daher, ein wissenschaftlich basiertes, in der Praxis erprobtes und evaluiertes Konzept zu entwickeln, das die pädagogischen Fachkräfte in den Angeboten der Kindertagesbetreuung befähigt,

1. den Stellenwert der Gesundheit im Allgemeinen und der Mundgesundheitsbildung im Besonderen als Grundvoraussetzung für eine gesunde Entwicklung und vor allem sprachliche Bildung zu erkennen,
2. alltagsintegrierte Möglichkeiten zur Förderung der Gesundheitsbildung und zum Abbau hemmender Faktoren in der Kindertagesbetreuung anzuwenden und

3. die im Rahmen der Gruppenprophylaxe gesammelten Erfahrungen in das Bildungsangebot der Kindertagesbetreuung einzubinden und in der pädagogischen Einrichtungskonzeption gesundheitsbezogene Ziele unter besonderer Berücksichtigung der Mundgesundheit zu manifestieren.

Das „Konzept zur Förderung der Voraussetzungen für sprachliche Bildung in der Kindertagesbetreuung“ soll sich in erster Linie an die pädagogisch tätigen Personen sowie die Träger richten und praxisnahe Wege zur Förderung der körperlichen Voraussetzungen für eine gute sprachliche Kompetenz aufzeigen. Hierbei sind Ansätze zur Verhaltens- und Verhältnisprävention so miteinander in Einklang zu bringen, dass die Träger und die Fachkräfte in die Lage versetzt werden, im Alltag die nötigen Rahmenbedingungen zu setzen, denen das kindliche Verhalten folgen kann. Damit setzt das Angebot noch vor der alltagsintegrierten Sprachförderung an und sensibilisiert Fachkräfte, Kinder und deren Familien. Mit diesem Vorhaben nimmt Sachsen bundesweit eine Vorreiterrolle ein.

Aufgaben des Konzeptentwicklers sind insbesondere:

- Literaturrecherche und Aufarbeitung des wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnisstandes zur Thematik
- Identifikation von hemmenden Faktoren und Ableitung von Gelingensbedingungen für die pädagogische Praxis
- Formulierung von Rahmenbedingungen, die grundlegend für eine Verstetigung der alltagsintegrierten (Mund-)Gesundheitsbildung in der Kindertagesbetreuung sind und einer Veränderung von gegenwärtigen Voraussetzungen bedürfen
- Partizipative Entwicklung eines adressatengerechten Konzeptes, das die verschiedenen Zielgruppen in den unterschiedlichen Betreuungsformen (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen) und Altersgruppen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) in der Kindertagesbetreuung berücksichtigt
- Bezugnahme und konzeptionelle Einbindung von bestehenden Strukturen, Vorhaben und Erkenntnissen
- Begleitevaluation der Erstimplementierung in der pädagogischen Praxis und anschließende Überarbeitung des alters- und zielgruppenspezifischen Konzeptes anhand der identifizierten Bedarfe
- Zusammenwirken mit Akteuren, Maßnahmen und Projekten zur Sprach- und Gesundheitsbildung, die das Landesprogramm inhaltlich und strukturell ergänzen
- Fachliche Zuarbeiten an das Sächsische Staatsministerium für Kultus
- Mitwirkung bei der Evaluation des Landesprogramms sowie Zuleitung der nötigen Daten für den Fortschrittsbericht und das Monitoring des Bundes zur Mittelverwendung aus dem Kita-Qualitätsgesetz für die Jahre 2023 und 2024; die Indikatoren hierfür werden vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus vorgegeben
- Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus

Alle drei Bausteine sollen in den Jahren 2023 und 2024 über die RL KiTa-QuTVerb umgesetzt werden.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Es sind folgende Meilensteine vorgesehen:

1./2. Quartal 2023:	Aktualisierung der Förderrichtlinie, Anhörungsverfahren der Förderrichtlinie
Juli 2023:	Veröffentlichung
Ab Juli/August 2023:	Beantragung
September 2023 bis Dezember 2023:	Auszahlung
Ab März 2024:	Verwendungsnachweisprüfung

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Die Kriterien zur Messung der Fortschritte werden sich im Rahmen der Projektentwicklung und -durchführung, gerade innerhalb des Prozesses des Monitorings und der Evaluation durch die Koordinierungsstelle des Landesprogramms ergeben. Denkbar sind dabei Punkte wie:

- Anzahl der Sprachmentorinnen und Sprachmentoren, die in den einzelnen Gebietskörperschaften und kreisfreien Städten angestellt wurden (geplant sind hier derzeit 52 Vollzeitäquivalente [VZÄ])
- Quote der Kita-Beteiligung und Nachfrage durch Kindertagespflegestellen (gesehen auf die Gesamtzahl der Einrichtungen und im Vergleich zur Teilnahmequote des ausgelaufenen Bundesprogramms „Sprach-Kitas“)
- Anzahl der durchgeführten Fortbildungen und Anzahl der Teilnehmenden
- Maßnahmen zur inhaltlichen Weiterentwicklung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung in den Einrichtungen
- Quote des Abflusses der Sachkosten für die Einrichtungen
- Allgemeine Ergebnisse der Evaluation der Koordinierungsstelle

## **Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege**

### **Maßnahme 7: Finanzierung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeit für Kindertagespflegepersonen**

Fortgesetzte Maßnahme  Neue Maßnahme

#### a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Auch in der Kindertagespflege ist der Sächsische Bildungsplan die Grundlage für die pädagogische Arbeit. Die meisten der in Kindertageseinrichtungen relevanten mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten sind auch durch die Kindertagespflegepersonen zu leisten. Zusätzlich ist für die Vernetzung mit anderen Kindertagespflegepersonen ein höherer Aufwand erforderlich. Hinzu kommen betriebswirtschaftliche und organisatorische Tätigkeiten.

#### b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Die durchschnittliche Betreuungszeit je Kind in Kindertagespflege betrug laut amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik vom 1. März 2022 pro Tag 8,5 Stunden bzw. ca. 42,7 Stunden pro Woche. Diese wird von der Gemeinde im Rahmen der laufenden Geldleistung finanziert. Die Arbeitszeiten der Kindertagespflegepersonen liegen aber in der Regel deutlich darüber, auch weil meist die Kinder nicht alle zur gleichen Zeit gebracht und abgeholt werden.

In der Finanzierung der Leistung der Kindertagespflegepersonen waren mittelbare pädagogische Tätigkeiten bis zum 31. Mai 2019 nicht berücksichtigt. Seit 1. Juni 2019 erhalten daher Kindertagespflegepersonen einen zusätzlichen Geldbetrag für die Umsetzung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten, über dessen konkrete Verwendung sie als selbstständig Tätige in eigener Verantwortung entscheiden.

Im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG wurde daher mit § 12 Absatz 4 Satz 2 mit Wirkung ab 1. Juni 2019 folgende gesetzliche Neuregelung eingeführt:

„Für mittelbare pädagogische Tätigkeiten ist Kindertagespflegepersonen eine halbe Stunde je aufgenommenes Kind und Woche zu finanzieren.“

Die Maßnahme soll in 2023 und 2024 unverändert fortgeführt werden.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Die Neuregelungen im SächsKitaG zur Finanzierung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Kindertagespflegepersonen wurden durch Artikel 22 HBG 2019/2020 des Freistaats Sachsen vom 14. Dezember 2018 vom Sächsischen Landtag beschlossen und traten am 1. Juni 2019 unbefristet in Kraft.

Kindertagespflegepersonen erhalten seit dem 1. Juni 2019 von der Gemeinde eine monatliche Finanzierung für eine halbe Stunde Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten je Kind und Woche. Den hierfür erforderlichen Finanzbetrag von 420 Euro jährlich zahlt der Freistaat Sachsen zeitgleich in monatlichen Raten an die Gemeinden aus.

Die Maßnahme wurde in einem Schritt vollständig und unbefristet wirksam. Eine Übergangsregelung war nicht vorgesehen. Weitere Meilensteine der Umsetzung sind nicht vorgesehen.

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Kriterien ergeben sich aus § 14 Absatz 6 Satz 4 SächsKitaG, wonach jede Kindertagespflegeperson eine Finanzierung für eine halbe Stunde Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten je Kind und Woche erhält. Die Summe der finanzierten mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten ergibt sich aus der Anzahl betreuter Kinder in Kindertagespflege und der Anzahl der Kindertagespflegepersonen.

**Maßnahme 8: Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen**

Fortgesetzte Maßnahme  Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Kindertagespflege ist eine unverzichtbare Säule der Kindertagesbetreuung in Sachsen. Zum 1. März 2022 wurden 6.022 Kinder von 1.419 Kindertagespflegepersonen betreut.

Gute Rahmenbedingungen sind entscheidend für eine gute Betreuungsqualität. Zu den Rahmenbedingungen gehören auch Vertretungsmöglichkeiten für Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen sowie die Finanzierung dieser Ausfallzeiten. Dies bestätigt auch der Monitoringbericht zum KiQuTG 2022.

Handlungsziel ist es daher, dass allen Kindertagespflegepersonen eine Mindestzahl an Ausfalltagen finanziert wird. Zudem sollen die Gemeinden bei ihrer Aufgabe, die Vertretung für Ausfallzeiten der

Kindertagespflegepersonen sicherzustellen, weiterzuentwickeln und zu finanzieren, unterstützt werden. Damit wird ein gesundheitsförderliches Arbeitsumfeld geschaffen. Dies dient dem Erhalt und der Stärkung der Arbeitsfähigkeit der Kindertagespflegepersonen und damit auch der weiteren Erhöhung der Qualität der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Seit 2021 erhalten alle Kindertagespflegepersonen im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG eine Finanzierung für mindestens 38 Ausfalltage. Die Maßnahme wird über die RL KiTa-QuTVerb umgesetzt.

Gegenstand der Förderung ist die Gewährung eines Zuschusses für die Vergütung von Ausfalltagen der Kindertagespflegepersonen bzw. für die Verbesserung von Vertretungslösungen in der Kindertagespflege.

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Landkreise, die Kindertagespflege anbieten.

Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- Die Angabe der Anzahl der Kindertagespflegepersonen, für die eine Förderung beantragt wird
- Eine Darstellung des Ist-Zustands vor der Förderung und des Soll-Zustands durch die Förderung in Bezug auf die Anzahl der kommunal finanzierten Ausfalltage für Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen, die Höhe der Vergütung pro Ausfalltag sowie die Vertretungslösung in der Gemeinde
- Eine Erklärung, dass die Vergütung für die Ausfalltage sich an der Höhe der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflege gemäß § 14 Absatz 6 Satz 3 SächsKitaG orientiert und unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit der vertraglich gebundenen Kinder erfolgt

Die Zuwendung soll vorrangig für die Erhöhung der Anzahl der finanzierten Ausfalltage verwendet werden. Wenn in der Gemeinde bereits 38 Ausfalltage (Begründung siehe III. 1.) finanziert werden, kann die Zuwendung auch für die Erhöhung der Vergütung für die finanzierten Ausfalltage oder zum Aufbau oder zur Weiterentwicklung der kommunal finanzierten Vertretungslösungen für Ausfalltage verwendet werden. Gemeindeübergreifende Vertretungslösungen sind möglich. Dazu können Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen werden, in denen eine gemeinsame Kofinanzierung beschrieben wird.

Die Zuwendung kann im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt werden und bis zu 1.900 Euro pro Jahr und Kindertagespflegeperson betragen. Der Betrag von 1.900 Euro ergibt sich aus einer anteiligen Finanzierung in Höhe von 50 Euro pro Tag für 38 Ausfalltage der Kindertagespflegeperson. Die Zuwendung kann auch gewährt werden für Kindertagespflege-

personen, die als Ersatzkindertagespflegepersonen die Ersatzbetreuung anbieten. Die Förderung erfolgt in den Jahren 2023 und 2024, dabei bleiben die Förderbedingungen im Vergleich zu den Jahren 2021 und 2022 unverändert.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Es sind folgende Meilensteine vorgesehen:

1./2. Quartal 2023:	Aktualisierung der Förderrichtlinie, Anhörungsverfahren der Förderrichtlinie
Juli 2023:	Veröffentlichung
Ab Juli/August 2023:	Beantragung
September 2023 bis Dezember 2024:	Auszahlung
Ab März 2024:	Verwendungsnachweisprüfung

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Kriterien sind unverändert

- die Anzahl der kommunal finanzierten Ausfalltage für Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen,
- die Höhe der Vergütung pro Ausfalltag sowie
- die Vertretungslösung in der Gemeinde.

Zu den Kriterien ist bei der Beantragung jeweils der Ist-Zustand vor der Förderung sowie der Soll-Zustand durch die Förderung und bei der Verwendungsnachweisprüfung der tatsächlich erreichte Stand darzustellen.

### **Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen**

#### **Maßnahme 9: Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Förderung von Teamfortbildungen zu ausgewählten Themen**

Fortgesetzte Maßnahme  Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Ziel der Maßnahme ist es weiterhin, dass die pädagogischen Fachkräfte perspektivisch über Kenntnisse und Kompetenzen zur Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) sowie die spezifische Version für Kinder und Jugendliche (ICF-CY) verfügen. Da-

mit sollen eine gemeinsame Sprache und ein Rahmen für die Planung von Förderung und Therapie sowie die Formulierung von Förder- und Behandlungszielen bereitgestellt werden. Hintergrund ist insbesondere, dass interdisziplinäre Förderung sowohl einer interprofessionellen Zusammenarbeit als auch der Betrachtung der Familienbedürfnisse bedarf, um die Partizipationsmöglichkeiten zu verbessern und die inklusive Pädagogik in den Kindertageseinrichtungen voranzubringen. Inklusiv arbeitende Kindertageseinrichtungen legen den Grundstein für eine Lebenswelt ohne Ausgrenzung. Darüber hinaus können im Rahmen dieser Maßnahme ebenso Teamfortbildungen zur Thematik Kinderschutz und soziale Arbeit in der Kindertagesbetreuung gefördert werden.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Die Maßnahme wurde 2021 im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG begonnen und dient der Kompetenzerweiterung der pädagogischen Fachkräfte durch Teamfortbildungen in Anlehnung an das folgende Fortbildungsmodell:

- 3-tägige (à 8 Unterrichtseinheiten [UE]) Teamfortbildung mit 24 Seminareinheiten zzgl.
- 1 Reflexionstag (8 UE).

Im Ergebnis der Förderung der Teamfortbildungen wird den pädagogischen Fachkräften der Kitas die Möglichkeit eröffnet: (1) perspektivisch die Qualität der pädagogischen Arbeit zu erhöhen, (2) perspektivisch die Kompetenzen zu erweitern, (3) die physischen, sozialen und psychologischen Besonderheiten von Kindern differenziert darzustellen, (4) die Einflussfaktoren auf die Gesundheit von Kindern zu klassifizieren und (5) eine gemeinsame Sprache mit allen Beteiligten zu sprechen (Pflegekräfte, Ärztinnen und Ärzte, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Sozialleistungsträger usw.). Die Maßnahme wird über die RL KiTa-QuTVerb umgesetzt.

Gegenstand der Förderung sind Teamfortbildungen zu den nachfolgend genannten Themen der pädagogischen Arbeit, um inhaltliche Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung besser bewältigen zu können:

- Praxisnahe Umsetzung der ICF-CY in der Kindertagesbetreuung,
- Inklusion in der Kindertagesbetreuung sowie
- Kinderschutz und soziale Arbeit in der Kindertagesbetreuung.

Zuwendungsempfänger sind kommunale und freie Träger von Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen.

Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- Die Angabe der Anzahl der Kindertageseinrichtungen, für welche die Förderung beantragt wird, und Benennung des jeweiligen Themenschwerpunktes

- Die Darstellung des Ist-Zustands vor der Förderung und des Soll-Zustands durch die Förderung in Bezug auf die Anzahl pädagogischer Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung mit Kompetenzen in dem jeweiligen Themenschwerpunkt
- Eine Erklärung, dass die zum Einsatz kommenden Referentinnen und Referenten grundsätzlich über mehrjährige Erfahrungen im Bereich der Kindertagesbetreuung und über Erfahrungen in der Erwachsenenbildung verfügen
- Eine Erklärung, dass die Fortbildung nicht vor dem 1. Januar 2021 begonnen wurde und dass sie zum Zeitpunkt der Förderung noch nicht abgeschlossen ist
- Eine Erklärung, dass die Teamfortbildung je nach Themenschwerpunkt vorgegebene Mindestinhalte umfasst. Diese werden in der Förderrichtlinie definiert.
- Die Fortbildung ist als Teamfortbildung zu konzipieren, das heißt, dass mindestens die Hälfte der tätigen Personen in der Kindertageseinrichtung, für welche die Förderung beantragt wird, daran teilnehmen können. Die Gruppengröße in einem Kurs soll 15 Personen nicht übersteigen. Mehrere Kurse für eine Kindertageseinrichtung sind zulässig, wenn dies die Gesamtzahl der dort tätigen Personen erforderlich macht.

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt. Pro Teamfortbildung sind bis zu 24 Seminareinheiten zuzüglich bis zu 8 Seminareinheiten für Reflexion förderfähig. Die Förderung beträgt je Kurs bis zu 100 Euro pro Seminareinheit.

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen der Kontaktminimierung konnten in den Jahren 2021 und 2022 Fortbildungsmaßnahmen nur bedingt stattfinden. Der Bedarf der Maßnahme besteht somit auch über 2022 hinaus, um das angestrebte Ziel weiter zu verfolgen und abzusichern.

Die Förderung erfolgt in den Jahren 2023 und 2024, dabei bleiben die Förderbedingungen im Vergleich zu den Jahren 2021 und 2022 unverändert.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Es sind folgende Meilensteine vorgesehen:

1./2. Quartal 2023:	Aktualisierung der Förderrichtlinie, Anhörungsverfahren der Förderrichtlinie
Juli 2023:	Veröffentlichung
Ab Juli/August 2023:	Beantragung
September 2023 bis Dezember 2024:	Auszahlung
Ab März 2024:	Verwendungsnachweisprüfung

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Kriterien sind unverändert

- die Anzahl der Kindertageseinrichtungen, für welche die Förderung beantragt und durchgeführt wird, sowie
- die Anzahl der pädagogischen Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung mit Kompetenzen in dem jeweiligen Themenschwerpunkt.

Zu den Kriterien ist bei der Beantragung jeweils der Ist-Zustand vor der Förderung sowie der Soll-Zustand durch die Förderung und bei der Verwendungsnachweisprüfung der tatsächlich erreichte Stand darzustellen.

**Maßnahme 10: Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Verbesserung der Ausstattung mit digitalen Medien**

Fortgesetzte Maßnahme  Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Ziel der Förderung ist es, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen durch eine bessere Ausstattung mit digitaler Technik bei der Entwicklung ihrer pädagogischen Arbeit zu unterstützen. Durch eine zeitgemäße IT-Ausstattung können Leitungskräfte und pädagogische Fachkräfte entlastet werden. Zu nennen sind insbesondere die Beobachtung und Dokumentation kindlicher Bildungsprozesse, die Kommunikationswege mit Eltern sowie verschiedene Verwaltungsaufgaben, wie beispielsweise die Dienstplangestaltung.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Im Rahmen einer Maßnahme zur Umsetzung des KiQuTG können Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen seit 2021 ein Budget für die Verbesserung der Ausstattung mit digitalen Medien und Technik erhalten. Die Maßnahme wird über die RL KiTa-QuTVerb umgesetzt.

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen zur Anschaffung digitaler Medien und Technik für die digitale pädagogische Arbeit, insbesondere

- Maßnahmen zur Schaffung oder Verbesserung der technischen Voraussetzungen (z. B. WLAN-Zugang, Hardware),
- Anschaffung technischer Geräte (z. B. PC, Laptop, Notebooks, und Tablets als mobile Endgeräte, Digitalkamera).

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen erhalten ein Budget für die Verbesserung der Ausstattung mit digitalen Medien und Technik.

Zuwendungsempfänger sind:

- bei der Förderung von Kindertageseinrichtungen: kommunale oder freie Träger von Kindertageseinrichtungen sowie
- bei der Förderung von Kindertagespflegestellen: Gemeinden und Landkreise, die Kindertagespflege anbieten.

Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- Die Angabe der Anzahl der Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen, für welche die Förderung beantragt wird, und Benennung der konkreten Maßnahmen,
- Die Darstellung des Ist-Zustands vor der Förderung und des Soll-Zustands durch die Förderung in Bezug auf die Anzahl der Geräte zum digitalen Arbeiten sowie die Häufigkeit der Nutzung der digitalen Medien in den Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen,
- Eine Erklärung, dass die Maßnahmen nicht aus Bundesmitteln des 5. Investitionsprogrammes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ gefördert werden,
- Eine Erklärung, dass bisher noch keine digitalen Medien und Technik über die RL KiTa-QuTVerb in den Jahren 2021 und 2022 gefördert wurden.

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt und beträgt einmalig je Kindertageseinrichtung bis zu 3.500 Euro bzw. je Kindertagespflegestelle bis zu 1.500 Euro.

Die Anschaffungen für digitale Technik und Medien waren während der Corona-Pandemie aufgrund der damaligen Marktlage zum Teil schwer realisierbar. Der Bedarf der Maßnahme besteht somit auch über 2022 hinaus, um das angestrebte Ziel weiter zu verfolgen und abzusichern.

Die Förderung erfolgt in den Jahren 2023 und 2024, dabei sind die Förderbedingungen im Vergleich zu den Jahren 2021 und 2022 unverändert.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Es sind folgende Meilensteine vorgesehen:

1./2. Quartal 2023:	Aktualisierung der Förderrichtlinie, Anhörungsverfahren der Förderrichtlinie
Juli 2023:	Veröffentlichung
Ab Juli/August 2023:	Beantragung
September 2023 bis Dezember 2024:	Auszahlung
Ab März 2024:	Verwendungsnachweisprüfung

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Kriterien sind unverändert

- die Anzahl der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, für welche die Förderung beantragt wird,
- deren Ausstattung mit digitaler Technik sowie
- die Häufigkeit der Nutzung digitaler Medien.

Zu den Kriterien ist bei der Beantragung jeweils der Ist-Zustand vor der Förderung sowie der Soll-Zustand durch die Förderung und bei der Verwendungsnachweisprüfung der tatsächlich erreichte Stand darzustellen.

### III. Analyse der Ausgangslage

#### 1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG

##### **Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel**

##### **Maßnahme 1: Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen**

Der Zwischenbericht 2016 des Bundes und der Länder „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ verweist auf einen Orientierungswert der Fachkraft-Kind-Relation für Kinder unter drei Jahren von 1:3 bis 1:4, für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt von 1:9. Trotz der vierstufigen Personalschlüsselverbesserung in Krippe und Kindergarten in den Jahren 2015 bis 2018 sind diese Fachkraft-Kind-Relationen im Freistaat Sachsen bisher nicht erreicht. Der Freistaat hatte in den vorangegangenen Jahren vorrangig in die Sicherstellung des Angebotes investiert, wodurch im Bundesvergleich sehr hohe Betreuungsgrade erreicht wurden, aber auch entsprechende Platzzahlen zu finanzieren sind. Für eine Verbesserung von Personalstandards sind deshalb umfangreiche Finanzmittel nötig. Nach Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (auf der Grundlage: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2017) nahm Sachsen am 1. März 2017 im Bereich der klassischen Kindergartengruppen (Gruppen für Kinder zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt, Personalschlüsselverbesserung 2015 und 2016 schon enthalten) den vorletzten Platz ein. Im Bereich der Krippengruppen (Gruppen für Kinder unter drei Jahren) enthielt diese Auswertung noch nicht die Personalschlüsselverbesserung vom 1. September 2017 und 1. September 2018. Dort nahm Sachsen am 1. März 2017 den letzten Platz ein. Unter diesen Bedingungen konnten nach Aussagen der Kita-Praxis mittelbare pädagogische Tätigkeiten durch die Fachkräfte oft nur ungenügend oder nach der Arbeitszeit unbezahlt erledigt werden. Es habe hierfür nicht genug Zeit zur Verfügung gestanden.

Die Umsetzung des 2005 verbindlich eingeführten Sächsischen Bildungsplanes sei nicht immer im optimalen Umfang möglich gewesen. Ob die pädagogischen Fachkräfte vom Träger Zeit außerhalb der Arbeit mit den Kindern erhielten, war dem Träger freigestellt und wurde unterschiedlich gehandhabt. Wurde von den Trägern eine Freistellung gewährt, war sie aus dem gesetzlichen Schlüssel abzudecken, wodurch sich die Fachkraft-Kind-Relation in der Kita zusätzlich verschlechterte. Die Gewährung von zusätzlicher Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten war eine langjährige Forderung der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, des Sächsischen Erzieherverbandes, vieler Kita-Fachkräfte und Initiativen. Auf Basis dieser Ausgangslage wurde die Maßnahme 2019 begonnen und bis 2022 fortgeführt. Nach dem Monitoringbericht 2022 des BMFSFJ wurden durch Umsetzung der Maßnahme nach dem KiQuTG folgende Personal-Kind-Schlüssel für die Bereiche U3 und 3 Jahre bis Schuleintritt erreicht, basierend auf Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (auf der Grundlage: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes

und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, ohne Berücksichtigung von Leitungspersonal, mit Berücksichtigung von zusätzlichem Personal für Kinder mit Eingliederungshilfe):

Gruppen U3	2019	1:6,0
	2020	1:5,6
	2021	1:5,4
	2022	1:5,5
Gruppen 3 Jahre bis Schuleintritt	2019	1:11,7
	2020	1:11,2
	2021	1:10,9
	2022	1:10,8

Da der Handlungsbedarf zur Berücksichtigung von mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten weiterhin besteht, um das erreichte Qualitätsniveau zu halten, wird die Maßnahme in 2023 und 2024 unverändert fortgesetzt.

### **Maßnahme 2: Vorhaltung von zusätzlichem Personal für die Arbeit mit den Kindern zur Stärkung der Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans**

Die unter „Maßnahme 1“ im Handlungsfeld 2 ausgewiesenen in Sachsen erreichten Personal-Kind-Schlüssel nach dem Monitoringbericht 2022 des Bundes sind noch nicht ausreichend, um den Sächsischen Bildungsplan in optimaler Weise umzusetzen. Den pädagogischen Fachkräften steht hierfür nicht ausreichend Zeit für die Arbeit am Kind zur Verfügung. Zur Entwicklung der Personalschlüssel wird auf die Darstellung zu Maßnahme 1 verwiesen. Mit Blick auf diese Ausgangslage sind weitere Schritte zur Verbesserung der Personalausstattung erforderlich. Insbesondere für die Arbeit mit den Kindern in den Themenbereichen Gesundheitsbildung und motorische Entwicklung, alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Schulvorbereitung sowie Demokratievermittlung und Medienkompetenz soll mehr Zeit bereitgestellt werden.

### **Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte**

#### **Maßnahme 3: Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung**

Der Fachkräftebedarf in Sachsen ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen: Allein die vierstufige Verbesserung der Personalschlüssel in den Kindertageseinrichtungen (im Kindergarten zum 1. September 2015 von 1:13 auf 1:12,5 und ab 1. September 2016 auf 1:12 sowie in der Kinderkrippe zum 1. September 2017 von 1:6 auf 1:5,5 und ab 1. September 2018 auf 1:5) sowie die Einführung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten zum 1. Juni 2019 führten zu einem Personalzuwachs von

knapp 4.000 Vollzeitstellen in den sächsischen Kindertageseinrichtungen. Aufgrund verschiedener Faktoren wird auch in den kommenden Jahren mit einem weiteren Personalbedarf gerechnet. Zu beachten sind hierbei im Wesentlichen

- die Entwicklung der Anzahl der Kinder in den relevanten Altersgruppen gemäß der 7. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für den Freistaat Sachsen 2019 bis 2035 (Statistisches Landesamt des Freistaats Sachsen, 2020),
- gleichbleibend hohe Betreuungsquoten,
- das Ausscheiden von geschätzt 600 Personen pro Jahr,
- die Absenkung der tarifvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und
- der Fortbestand der hohen Teilzeitbeschäftigung.

Relevant ist zudem der Personalaufwuchs im Umfang von ca. 1.000 VZÄ durch die Umsetzung der oben genannten neuen Maßnahme 2. Unberücksichtigt hierbei sind Bedarfe, die sich durch weitere perspektivisch notwendige Schritte zur Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation ergeben können.

Fachkräftegewinnung und -sicherung sind daher wesentliche Grundlagen für die Aufrechterhaltung des Angebots von Kindertagesbetreuung, insbesondere die Gewährleistung von hoher Fachlichkeit für die Umsetzung von Bildung, Erziehung und Betreuung auf der Grundlage des gesetzlich verankerten Sächsischen Bildungsplanes.

Die Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Praxisanleitung für angehende pädagogische Fachkräfte mit den entsprechenden zeitlichen Ressourcen stellt dafür einen wichtigen Baustein dar.

Die im Rahmen des Bundesprogramms „Lernort Praxis“, des dazu initiierten Netzwerks „Lernort Praxis – Sachsen“ sowie des sich daran anschließenden Landesprojekts „Lernort Praxis – Lernort Schule“ gewonnenen Erfahrungen und die Expertise der in diesen Kontexten tätigen Kita-Fachkräfte, Fachschullehrerinnen und Fachschullehrer der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Bachelor-Studiengänge machten die Bedeutung einer qualitativ hochwertigen Praxisanleitung in den Einrichtungen für den Weiterbildungs- bzw. Studienerfolg der Fachschülerinnen und Fachschüler bzw. Studierenden nachhaltig sichtbar. Die rege Umsetzung des Bundesprogramms „Fachkräfteoffensive“ in Sachsen zeigte, dass eine qualitative Verbesserung der berufspraktischen Ausbildung in den Einrichtungen allein durch „Learning by doing“ nicht erreicht werden kann, sondern einer quantitativen Untersetzung bedarf.

Es soll daher für die Praxisanleitung ein zu den geltenden Personalschlüsseln zusätzliches Arbeitszeitvolumen von 2 Stunden je Praktikantin bzw. Praktikant und Woche eingesetzt werden können. Das gilt sowohl für die Anleitung der Praktikantinnen und Praktikanten der Vollzeitweiterbildung an der Fachschule und des Vollzeitstudiums an der Fachhochschule als auch der jeweiligen Teilzeit- bzw. berufsbegleitenden Formen.

Der Bedarf an dieser Maßnahme wird auch dadurch begründet, dass in den vergangenen Jahren die Anzahl von Personen in Ausbildung gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik stetig gestiegen ist: 2018 lag diese bei 881, im Jahr 2022 bei 1.506. Auch der steigende Anteil von Personen in Ausbildung am pädagogischen Personal in Kindertageseinrichtungen bekräftigt diesen Bedarf: 2021 waren gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 4,3 Prozent des Personals Praktikantinnen oder Praktikanten in Ausbildung. Dies ist eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 0,9 Prozentpunkte (Monitoringbericht zum KiQuTG 2020, S. 113). Die Personen in Ausbildung brauchen eine qualitative Praxisanleitung. Hier soll mindestens das erreichte Niveau gehalten werden können. Eine weitere Erhöhung des Anteils wäre wünschenswert.

Die bisherige Umsetzung der Maßnahme blieb hinter den Planzahlen zurück. Da der Handlungsbedarf für die Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung aber weiterhin besteht, um das erreichte Qualitätsniveau zu halten, wird die Maßnahme in 2023 und 2024 unverändert fortgesetzt.

#### **Maßnahme 4: Personalkostenzuschuss für Personen in berufsbegleitender Fort- oder Weiterbildung und berufsbegleitendem Studium zur Erschließung neuer Zielgruppen und zur Fachkräftegewinnung**

Wie bereits bei der vorherigen Maßnahme dargestellt, wird auch noch in den nächsten Jahren ein zusätzlicher Bedarf an pädagogischen Fachkräften bestehen. Ein weiterer Baustein für die Fachkräftegewinnung und -sicherung ist es, die seit 2004 bestehende Möglichkeit des Einsatzes von Personen, die berufsbegleitend die erforderliche Berufsqualifikation gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung (SächsQualiVO) anstreben, weiter auszubauen und deren Inanspruchnahme zu unterstützen. Das betrifft Personen, die in Verbindung mit einem Teilzeitarbeitsverhältnis mit einem Kita-Träger im Umfang von mindestens 20 Stunden pro Woche eine der in der SächsQualiVO genannten Berufsqualifikationen erwerben. Dies ist möglich durch

- eine berufsbegleitende Weiterbildung an einer Fachschule in der Fachrichtung Sozialpädagogik zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher oder
- ein berufsbegleitendes Studium an einer Fachhochschule bzw. Berufsakademie, das zu einer Berufsqualifikation als staatlich anerkannte Sozialarbeiterin bzw. staatlich anerkannter Sozialarbeiter, staatlich anerkannte Sozialpädagogin bzw. staatlich anerkannter Sozialpädagoge oder staatlich anerkannte Kindheitspädagogin bzw. staatlich anerkannter Kindheitspädagoge führt.

Allein die Anzahl der Personen, die sich in der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung in Teilzeitform befinden, d. h. diese berufsbegleitend absolvieren, zeigt für die Schuljahre 2019/2020 bis 2022/2023 in der Regel eine steigende Tendenz:

- 2019/2020: 1.799
- 2020/2021: 2.161
- 2021/2022: 2.069
- 2022/2023: 1.813

Die Form der berufsbegleitenden Erzieherinnen- und Erzieherausbildung soll perspektivisch durch eine Verkürzung der Ausbildungsdauer von vier auf drei Jahre attraktiver gestaltet werden. Diese Form der vorausschauenden Fachkräftegewinnung und -sicherung soll weiter verstetigt werden, indem den Kita-Trägern durch diese Maßnahme ein Zuschuss zu den Personalkosten für Personen in den oben genannten berufsbegleitenden Maßnahmen gewährt wird.

Das Angebot der berufsbegleitenden Ausbildung wird zudem aufgrund der Nachfrage stetig erweitert. Dies zeigen unter anderem auch die vielfältigen Formate und Bezeichnungen (z. B. berufsbegleitend, dual, praxisintegriert), die es mit dieser Zielrichtung aktuell gibt.

Die bisherige Umsetzung der Maßnahme entsprach überwiegend den Planzahlen. Da der Handlungsbedarf für die Unterstützung der berufsbegleitenden Formate weiterhin besteht, mindestens um das erreichte Qualitätsniveau zu halten, wird die Maßnahme in 2023 und 2024 unverändert fortgesetzt.

### **Maßnahme 5: Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung**

Auch diese Maßnahme trägt dazu bei, den bereits dargestellten und perspektivisch noch weiterbestehenden Fachkräftebedarf zu decken. Die Gewährleistung einer fachlich fundierten Praxisanleitung für angehende pädagogische Fachkräfte stellt dafür einen weiteren Baustein dar.

Als Praxiseinrichtung muss eine Kindertageseinrichtung die Voraussetzungen zur Durchführung der berufspraktischen Ausbildung erfüllen. In §§ 53 Absatz 4 und 5 der Schulordnung Fachschule ist geregelt, dass die Fachschülerinnen und Fachschüler während der berufspraktischen Ausbildung durch eine Fachkraft der Praxiseinrichtung angeleitet und ausgebildet werden. Die Fachkraft zur Praxisanleitung muss über eine mehrjährige Berufserfahrung und über Kompetenzen zur Praxisanleitung verfügen, die durch eine entsprechende fachbezogene Fortbildung gemäß der VwV Praxisanleiterfortbildung gegenüber der Fachschule nachzuweisen ist.

Die bisherige Umsetzung der Maßnahme entsprach den Planzahlen. Da der Handlungsbedarf für die Qualifizierung der Praxisanleitung weiterhin besteht, mindestens um das erreichte Qualitätsniveau zu halten, wird die Maßnahme in 2023 und 2024 unverändert fortgesetzt.

## **Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung**

### **Maßnahme 6: Landesprogramm alltagsintegrierte sprachliche Bildung**

Sprachkompetenzen sind Schlüsselkompetenzen in der Wissensgesellschaft für die persönliche Entwicklung und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Damit steigen die Anforderungen auch an die frühe sprachliche Bildung. Der Anteil der Kinder im Freistaat Sachsen, die vor ihrer Einschulung aufgrund von Auffälligkeiten im sprachlichen Bereich Benachteiligungen bzw. Entwicklungsrisiken aufweisen, ist weiterhin sehr hoch und infolge der Corona-Pandemie angestiegen. Dies unterstreichen aktuelle Zahlen der Schulaufnahmeuntersuchung in Sachsen aus dem Jahr 2021/2022, die den Kindern deutliche Defizite im Bereich Sprache/Sprechen attestieren. Auch die Corona-KiTa-Studie, auf die der Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Gesundheitliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche durch Corona“ des BMFSFJ verweist und die besagt, dass Kinder im Alter vor der Einschulung einen erheblich gestiegenen Förderbedarf u. a. im Bereich der Sprache aufweisen, stützt diese Annahme.

Frühe Bildung und Förderung sind die Grundlage für Chancengerechtigkeit von Kindern. Ein wesentlicher Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit liegt in der nachhaltigen Entwicklung pädagogischer Praxis und Qualität im Bereich der sprachlichen Bildung in Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegestellen. Notwendig dafür sind in erster Linie eine professionelle Qualifizierung, Unterstützung und Begleitung der pädagogisch tätigen Personen sowie das Schaffen von Gelingensbedingungen vor Ort für eine gute sprachliche Bildung.

Im Rahmen der Förderung durch das Bundesprogramm Sprach-Kitas nehmen mit Stand vom 31. Januar 2023 insgesamt 334 Einrichtungen mit 392 geförderten 0,5 VZÄ bis zum Sommer 2023 erneut teil. Zusätzlich werden 26 Fachkraftstellen mit 0,5 VZÄ erneut gefördert.

Da der Bedarf, wie bereits beschrieben, größer zu fassen ist, ist eine Ausweitung der Zielstellung des auslaufenden Programms auf alle Angebote der Kindertagesbetreuung folgerichtig. Eine Überführung der schon erprobten Strukturen im Rahmen von Fachberatungsvorhaben, die sich in der Rolle als Sprachmentorinnen und Sprachmentoren ausschließlich dem Feld der Sprachförderung widmen, ist als Instrument, das allen Einrichtungen zur Verfügung steht, ein effizientes Mittel. Die Transformation der „Funktionsstellen“ findet über eine allgemeine Personalschlüsselverbesserung statt, sodass jede Einrichtung bedarfsgerecht Schwerpunkte setzen kann.

## **Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege**

### **Maßnahme 7: Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Kindertagespflegepersonen**

Vor Inkrafttreten der Maßnahme wurden mittelbare pädagogische Tätigkeiten von der Kindertagespflegeperson nach der Betreuung der Kinder durchgeführt. Die durchschnittliche Betreuungszeit je Kind in Kindertagespflege betrug laut der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nach §§ 98 ff. SGB XIII am 1. März 2022 8,5 Stunden pro Tag bzw. 42,7 Stunden pro Woche. Diese wurde von den Gemeinden im Rahmen der laufenden Geldleistung finanziert. Die Arbeitszeiten der Kindertagespflegepersonen lagen aber in der Regel deutlich darüber, auch weil die Kinder meist nicht alle zur gleichen Zeit gebracht und abgeholt werden. So gaben beispielsweise im Rahmen einer Befragung der Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege in Sachsen aus dem Jahr 2015 38,1 Prozent der Kindertagespflegepersonen eine tägliche Arbeitszeit von 9 bis 10 Stunden und 13,6 Prozent der Kindertagespflegepersonen sogar eine tägliche Arbeitszeit von über 10 Stunden an.

Zusätzliche Arbeitsstunden für mittelbare pädagogische Tätigkeiten nach Abholung der Kinder wurden somit unentgeltlich geleistet.

Konkretisieren lassen sich die hierfür eingesetzten Arbeitsstunden anhand der Befragung der Kindertagespflegepersonen 2020 im Zuge des Monitorings (ERiK 2020): Hier gaben die Kindertagespflegepersonen in Sachsen an, im Durchschnitt pro Woche 8,2 Stunden für Vor- und Nachbereitung, Verwaltungsaufgaben sowie hauswirtschaftliche Aufgaben aufzuwenden (Monitoringbericht zum KiQuTG 2021, S. 752).

Durch die Maßnahme wird seit 2019 erstmals Zeit für mittelbare pädagogische Zeit im Rahmen der laufenden Geldleistung berücksichtigt und vergütet. Um die Verbesserungen auch nachhaltig zu gestalten, ist die Maßnahme gesetzlich geregelt.

Da der Handlungsbedarf zur Berücksichtigung von mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten in der Kindertagespflege weiterhin besteht, um das erreichte Qualitätsniveau im Hinblick auf die Verbesserungen für die Arbeitsbedingungen der Kindertagespflegepersonen zu halten, wird die Maßnahme in 2023 und 2024 unverändert fortgesetzt.

### **Maßnahme 8: Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen**

Kindertagespflegepersonen übernehmen in Sachsen mit der Kindertagesbetreuung eine öffentliche Aufgabe der Gemeinde. Die Finanzierung erfolgt durch die sächsischen Städte und Gemeinden, die Kindertagespflege anbieten, und nicht durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Daher kommt es zu einer großen Heterogenität bei der Ausgestaltung der Kindertagespflege. Dies spiegelt

sich auch in der Finanzierung von Ausfalltagen für die Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen wider. Die sächsischen Gemeinden sollen im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht und im Interesse einer stabilen Betreuungslandschaft auch Ausfalltage während Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen finanzieren. Dies ist auch so in der „Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege – 3. Fortschreibung“ vom 5. Dezember 2019 formuliert. Dies ist aber noch immer nicht flächendeckend umgesetzt.

Im Handlungs- und Finanzierungskonzept 2021/2022 war der Bedarf für diese Maßnahme anhand von seinerzeit aktuellen Studien bzw. Untersuchungen umfangreich begründet worden. Im Rahmen einer qualitativen Untersuchung zur Kindertagespflege ging beispielsweise hervor, dass lediglich knapp die Hälfte der befragten Kindertagespflegepersonen eine Vertretungslösung für ihre Kindertagespflegestelle nutzen konnten, die primär im Krankheitsfall und daneben hauptsächlich für Urlaub und Fortbildung genutzt wurde. Die Anzahl der Tage, an denen eine bezahlte Freistellung in den Bereichen erfolgte, schwankte stark. Die Vertretungsregelungen und die Finanzierung von Ausfalltagen waren zudem stark standortabhängig. 16,1 Prozent der Kindertagespflegepersonen finanzierten ihre Ausfallzeiten komplett aus eigenen Mitteln.

Daneben belegten auch die Ergebnisse des Forschungsberichtes zur Bildung und Gesundheit in der Kindertagespflege im Rahmen des Forschungsprojekts „Gute gesunde Kindertagespflege“ der Alice Salomon Hochschule, wie wichtig das Vorhalten von Vertretungslösungen für Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen sowie die Finanzierung von Ausfalltagen für deren Gesundheit ist.

Hieran knüpfte die Maßnahme in Handlungsfeld 8 an.

Unbestritten ist weiterhin die Notwendigkeit der Finanzierung von Ausfallzeiten und des Vorhaltens von Vertretungsregelungen. Dies geht auch aus dem Monitoringbericht 2021 zum KiQuTG 2020 hervor. So nannten in der Befragung der Kindertagespflegepersonen nur 79 Prozent der Kindertagespflegepersonen, dass Vertretungsregelungen bestünden (Monitoringbericht zum KiQuTG 2020 S. 749).

Die bisherige Umsetzung der Maßnahme blieb hinter den Planzahlen zurück, unter anderem auch, weil entsprechende Modelle oder Modalitäten zunächst entwickelt werden mussten. Ziel ist es daher weiterhin, dass perspektivisch möglichst alle Kindertagespflegepersonen einheitlich eine Finanzierung für mindestens 38 Ausfalltage pro Kalenderjahr erhalten.

Da der Handlungsbedarf für die Kindertagespflege somit weiterhin besteht, mindestens um das erreichte Qualitätsniveau zu halten, wird die Maßnahme in 2023 und 2024 unverändert fortgesetzt.

## **Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen**

### **Maßnahme 9: Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Förderung von Teamfortbildungen zu ausgewählten Themen**

Die Herleitung der Entwicklungsziele beruht auf der Analyse der Ausgangslage im Jahr 2019.

Gemäß dem Koalitionsvertrag „Gemeinsam für Sachsen“ 2019 bis 2024 hat Bildung für die Koalitionsparteien einen hohen Stellenwert. Es soll kein Kind zurückgelassen, das individuelle Erreichen bester Bildungserfolge ermöglicht und allen Menschen umfassende Chancen für ein selbstbestimmtes und verantwortungsbewusstes Leben in sozialer Gemeinschaft eröffnet werden.

Beim Ausbau der Kindertagesbetreuung geht es nicht nur um mehr Betreuungsplätze, sondern auch um eine qualifizierte frühe Förderung von Kindern. Insofern ist die Qualität der Kindertagesbetreuung von besonderer Bedeutung. Eine wichtige Grundlage für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Kindertagesbetreuung ist die fachlich fundierte, zielgerichtete Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte. Unter diesem Blickwinkel ist zu berücksichtigen, dass sich die Organisation Kindertageseinrichtung (Kita) im Wandel befindet und das Aufgabenspektrum der pädagogischen Arbeit in Kitas weiter zunimmt.

Diese Veränderungen sind zum einen Ergebnis des bildungspolitischen Bekenntnisses zur Inklusion und zum anderen eine Folge der wachsenden kulturellen Vielfalt in der Gesellschaft. So erhielten im Jahr 2022 mehr als 4.600 Kinder (Nichtschulkinder unter 7 Jahren) Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (Eingliederungshilfe – EGH). Mit dieser Anzahl von Kindern korrespondierend ist zugleich der Anteil der integrativen Einrichtungen gestiegen. Mehr als 40 Prozent aller sächsischen Kindertageseinrichtungen verfügen bereits über die Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes (LJA) als Integrations-Kita. Fast 80 Prozent der Kinder mit Behinderungen werden also in den Kindertageseinrichtungen bereits integrativ betreut. Lediglich ca. 635 Kinder mit EGH werden in den – in Sachsen neben den Kitas nach SächsKitaG – eingerichteten sogenannten heilpädagogischen Einrichtungen und Gruppen für Kinder im nichtschulpflichtigen Alter mit Behinderungen und Anspruch auf Eingliederungshilfe betreut.

Im Ergebnis resultiert erheblicher Bedarf an inklusionsbezogenen Kompetenzen sowohl in der Ausbildung als auch in der Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften. Auch das Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2019 belegt für Sachsen die weiter bestehende starke Präsenz von Erzieherinnen und Erziehern in den Kita-Teams und die bislang immer noch sehr begrenzte Bandbreite multiprofessioneller Teams.

Hieraus wurde der Bedarf an einer Qualifikations- und Fortbildungsinitiative für pädagogische Fachkräfte abgeleitet, mit der das Ziel verfolgt werden sollte, den Sächsischen Bildungsplan unter der Inklusionsperspektive zu stärken. Neben der Schulung der Fähigkeit zur Selbstreflexion und von Reflexionsprozessen im Team sowie der Widerspiegelung des veränderten Rollenverständnisses steht im Fokus der Teamfortbildungen die Vermittlung von Wissen, Kenntnissen und Fähigkeiten zur Förde-

rung von Kindern mit Behinderungen. Auftrag der Teamfortbildungen ist in diesem Zusammenhang auch die Implementierung der „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF-CY)“ in die Praxis der Kindertageseinrichtungen. Inhalte und Ziele sind dabei zum einen die Vermittlung von Wissen über die Zusammenhänge des Bildungsplans und der ICF-CY und zum anderen die Vermittlung von Kenntnissen über die Einordnung der ICF-CY in das Beobachtungssystem der Kita. Dabei ist die ICF-CY als Klassifikation der Einflussfaktoren auf die Gesundheit für alle Kinder und Jugendlichen universell anwendbar. Vorteile dabei sind zum einen das biopsychosoziale Modell und die Ressourcenorientierung sowie die auch nicht primär defizitorientierte Vorgehensweise der Klassifikation – insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung der Konsequenzen für die Förderplangestaltung.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom Mai 2021 wurde in § 45 SGB VIII eingefügt, dass die „Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt“ als Grundlage für die Erteilung einer Betriebserlaubnis anzusehen ist. Dementsprechend ist es Pflicht einer jeden Einrichtung, ein solches Konzept zu erarbeiten und im Alltag umzusetzen. Insofern sind alle pädagogischen Fachkräfte angehalten, sich mithilfe von Fortbildungen, Literaturstudium und kollegialer Beratung aktiv um eine dem Wohl des Kindes entsprechende Haltung zu bemühen, die sich in ihrem Verhalten widerspiegelt. Passgenaue Teamfortbildungen fördern diese Kompetenzentwicklung der pädagogischen Fachkräfte im Bereich des Kinderschutzes sowie die konzeptionelle (Weiter-)Entwicklung eines Kinderschutzkonzeptes.

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen der Kontaktminimierung konnten in den Jahren 2021 59 und 2022 369 Fortbildungsmaßnahmen stattfinden. Die bisherige Umsetzung der Maßnahme blieb hinter den Planzahlen zurück. Da der Handlungsbedarf für die Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen aber weiterhin besteht, mindestens um das erreichte Qualitätsniveau zu halten, wird die Maßnahme in 2023 und 2024 unverändert fortgesetzt.

### **Maßnahme 10: Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Verbesserung der Ausstattung mit digitalen Medien**

Die Herleitung der Entwicklungsziele beruht auf der Analyse der Ausgangslage im Jahr 2019.

Digitale Medien sind ein wesentlicher Bestandteil der kindlichen Lebenswelt und aus dieser nicht mehr wegzudenken. Um die Kinder auf die Zukunft vorzubereiten, ist es wichtig, sie an einen entwicklungsgemäß kompetenten Umgang mit den digitalen Medien heranzuführen und dazu zu befähigen.

Der Bildungsraum „Kindertagesbetreuung“ verfügt über das Potenzial, allen Kindern gleichermaßen den Zugang zu verschiedenen digitalen Medien zu ermöglichen, unabhängig von der familiären Medienausstattung und -erziehung durch das Elternhaus. Dadurch wird ein wichtiger Beitrag zur Chancengleichheit aller Kinder geleistet. Digitale Medienbildung fördert bei Kindern vor allem die Bil-

dungsbereiche Sprache und Kommunikation, sie erhöht die Medienkompetenz und Mehrsprachigkeit und verbessert die Selbstständigkeit und Kreativität. Aber digitale Medienbildung bringt auch Nutzen für die pädagogischen Fachkräfte, indem sie zu einer Arbeitserleichterung bei der Beobachtung und Dokumentation und zu einer Verbesserung der Kooperation mit Kolleginnen und Kollegen und Eltern führen kann. Weiterhin ist die digitale Medienbildung auch für Eltern von Nutzen. Neben der besseren Kooperation und dem Informationsaustausch mit den pädagogischen Fachkräften erhalten die Eltern dadurch auch Anregungen für den eigenen familiären Umgang mit Medien.

Im Rahmen des vom Freistaat Sachsen geförderten Projekts „kita dialogital – Sprachliche Bildung mit Medien gestalten“ wurde im Zeitraum Oktober 2019 bis April 2020 eine umfassende Erhebung durch sieben Interviews und einen Online-Fragebogen bei sächsischen Kindertageseinrichtungen durchgeführt. 343 Personen füllten den Online-Fragebogen aus. Ausgehend von der aktuellen Anzahl der sächsischen Kindertageseinrichtungen (3.025) ist dies ein Rücklauf von 11,3 Prozent. In der Erhebung wurde unter anderem auch um eine Bewertung der Rahmenbedingungen zur Nutzung der digitalen Technik gebeten. Als besonders schlecht wurden die finanziellen Mittel für die Ausstattung, die vorhandene Technik (Hardware, Software) und der Zugang zu digitalen Endgeräten für die pädagogischen Fachkräfte beurteilt. Gleichzeitig wird die Ausstattung der Kindertageseinrichtung mit Mediengeräten als das wichtigste Unterstützungsangebot erachtet, um digitale Medien überhaupt oder noch zielgerichteter in der pädagogischen Arbeit einsetzen zu können. Grundsätzlich sind die pädagogischen Fachkräfte aus den oben dargestellten Gründen interessiert und bereit, digitale Medien in der pädagogischen Arbeit zu nutzen. Die vorhandene Technik stellt jedoch nicht nur in den Kindertageseinrichtungen, sondern auch in Kindertagespflegestellen den wichtigsten Faktor dar, um diese auch tatsächlich nutzen zu können. Daher soll die Ausstattung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen mit der notwendigen Technik mit dieser Maßnahme verbessert werden, um so die pädagogische Arbeit in diesem Bereich weiterzuentwickeln.

Ausgehend von dieser Analyse wurde der Handlungsbedarf für die Maßnahme in Handlungsfeld 10 hergeleitet.

Die Anschaffungen für digitale Technik und Medien waren während der Corona-Pandemie aufgrund der damaligen Marktlage zum Teil schwer realisierbar. Die bisherige Umsetzung der Maßnahme blieb hinter den Planzahlen zurück. Da der Handlungsbedarf für die Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Verbesserung der Ausstattung mit digitalen Medien aber weiterhin besteht, mindestens um das erreichte Qualitätsniveau zu halten, wird die Maßnahme in 2023 und 2024 unverändert fortgesetzt.

## 2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG

Der „Zukunftspakt Sachsen“ der Sächsischen Staatsregierung vom 5. Februar 2018 hatte das Sächsische Staatsministerium für Kultus beauftragt, in einem Dialogprozess einen Qualitätspakt für frühkindliche Bildung zu erarbeiten, unter Einbeziehung der zu erwartenden Bundesförderung. Dafür erfolgte die Einberufung des „Beirates für den Dialogprozess“ mit folgenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Verbands- und Vertretungsebene:

- die kommunalen Landesverbände als Verbände der Aufgabenträger und Träger kommunaler Kitas,
- die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege als Vertretung der freien Kita-Träger,
- aktive Mitgliedsverbände der Liga und Initiativen freier Träger wie z. B. die „Graswurzelinitiative“,
- Gewerkschaften (Erziehverband, GEW),
- Elternvertretungen (regionale Vertretungen; eine Landeselternvertretung existiert nicht).

Durch den Beirat wurden verschiedene Vorschläge zu Maßnahmen zur Verbesserung der pädagogischen Qualität in der Kindertagesbetreuung ausgewählt, die allen sächsischen Kindertageseinrichtungen im Rahmen einer Online-Umfrage zur Priorisierung vorgelegt wurden. Befragt wurden

- die Kita-Leitungen,
- die pädagogischen Fachkräfte und
- die Eltern der aufgenommenen Kinder.

In Auswertung der Online-Umfrage empfahl der Beirat der Staatsregierung die Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten („Vor- und Nachbereitungszeit“) für die pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflegepersonen zur Umsetzung im Doppelhaushalt 2019/2020.

Der Vorschlag wurde in den Regierungsentwurf zum Doppelhaushalt 2019/2020 eingearbeitet und am 14. Dezember 2018 vom Sächsischen Landtag beschlossen.

Im Zuge der Vorbereitung der Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes für die Jahre 2021 bis 2022 wurde der „Beirat für den Dialogprozess“ mit den oben benannten Teilnehmenden erneut beteiligt. Hinzu kam eine Interessenvertretung für den Bereich Kindertagespflege. Folgende Handlungsfelder wurden als prioritär angesehen:

- Stärkung der Praxisanleitung,
- Entlastung der Kita-Leitung,
- Sozial-Index zum Ausgleich sozialer Ungleichheiten.

In der weiteren Befassung auf Arbeitsebene unter Einbeziehung einiger Beiratsmitglieder kristallisierten sich folgende Schwerpunkte heraus:

- Maßnahmen zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung (u. a. Stärkung der Praxisanleitung),
- Einbeziehung der Kindertagespflege,
- Maßnahmen zum Ausgleich sozialer Ungleichheiten bzw. der Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen in Kindertageseinrichtungen.

Anschließend wurden dem Beirat die konkretisierten Maßnahmenvorschläge vorgestellt, denen dieser zustimmte.

Die Überlegungen zur Umsetzung der Bundesmittel für die Jahre 2023 und 2024 gestalteten sich herausfordernd:

- Im Rahmen der Aufstellung des Landeshaushalts für die Jahre 2023/2024, die final im Herbst 2022 stattfand, war über die Verwendung der restlichen Bundesmittel aus den Jahren 2021 und 2022 zu entscheiden.
- Erst mit der Verabschiedung des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) im Dezember 2022 war verlässlich absehbar, in welchem Umfang den Ländern Bundesmittel in den Jahren 2023 und 2024 zur Verfügung stehen werden.
- Zudem hatte die angekündigte Beendigung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ zum 30. Juni 2023 Auswirkungen auf die Meinungsbildung.

Unbestritten und unwidersprochen von den Akteuren im Bereich der Frühkindlichen Bildung im bisherigen Umsetzungszeitraum war die Beibehaltung der bisherigen Maßnahmen und Schwerpunktsetzungen in den Handlungsfeldern

- Fachkraft-Kind-Schlüssel,
- Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte,
- Stärkung der Kindertagespflege sowie
- Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen.

Ergänzend kamen Forderungen aus der Praxis nach weiteren Schritten zur Verbesserung des Personalschlüssels sowie einer Fortsetzung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ bzw. einem Ersetzen durch ein Landesprogramm.

Am 8. Februar 2023 fand eine Sitzung des Kita-Beirats statt, in deren Rahmen die Maßnahmenvorschläge vorgestellt wurden:

- Fortführung der bisherigen acht Maßnahmen in den oben genannten Handlungsfeldern sowie
- Aufnahme von zwei neuen Maßnahmen:
  - Vorhalten zusätzlichen Personals für die Arbeit mit den Kindern zur Stärkung der Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans,
  - Initiierung eines Landesprogramms „Alltagsintegrierte sprachliche Bildung“.

Der Beirat zeigte sich mit den Maßnahmen einverstanden, sodass es daraufhin möglich war, in die weiteren Abstimmungen mit dem Bund einzutreten.

Alle Maßnahmen, welche die Sächsische Staatsregierung im Hinblick auf die Kindertagesbetreuung ergreift, sind auf die Belange von Familien und deren Kindern ausgerichtet. Insbesondere jedoch das Programm „KINDER STÄRKEN 2.0 – Vorhaben zur Unterstützung von Kindern mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen“ richtet sich an Kindertageseinrichtungen, in denen ein besonders hoher Anteil an Kindern in herausfordernden Lebenslagen zu verzeichnen ist. Maßgebliche Kriterien für die Auswahl der geförderten Kindertageseinrichtungen sind unter anderem

- der Anteil von Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren in Bedarfsgemeinschaften mit Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende –, von Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren in der Gemeinde oder, wenn verfügbar, im Ortsteil,
- der Anteil von Kindern mit vollständiger oder teilweiser Übernahme des Elternbeitrags durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Absatz 5 Satz 2 SächsKitaG, von aufgenommenen Kindern gesamt in der Einrichtung oder
- der Anteil von Kindern Alleinerziehender, für die der Elternbeitrag gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 SächsKitaG abgesenkt wird, von Kindern gesamt in der Einrichtung.

Im Rahmen dieses Projekts sind neben den Kindern auch deren Familien die wichtigsten Zielgruppen. Deren adressatengerechte Ansprache und Einbeziehung sind wesentliche Gelingensbedingungen für dieses Vorhaben.

#### IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG  
(§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

<b>Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG</b>			
	2023	2024	2023–2024
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30. Juni 2022)	91.420,0 T€	96.710,0 T€	188.130,0 T€
Übertrag nicht verausgabter Mittel aus dem Vorjahr <sup>3</sup>	39.583,8 T€	32.107,8 T€	0 €
Zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Mittel (inkl. Übertrag)	131.003,8 T€	128.817,8 T€	227.713,8 T€
<b>Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen</b>			
	2023	2024	2023–2024
Maßnahme 1, Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen	58.430,1 T€	58.552,8 T€	116.982,9 T€
Maßnahme 2, ab 1. August 2023: zusätzliches Personal im Umfang von 0,04:1 VZÄ zur Stärkung der Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans	18.636,5 T€	44.821,6 T€	63.458,1 T€

<sup>3</sup> In 2023: Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Bestandteil des Vertrags nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2022 verausgabt werden konnten.

**Anhang** zum Vertrag  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Maßnahme 3, Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung	2.991,5 T€	2.991,5 T€	5.983,0 T€
Maßnahme 4, Personalkostenzuschuss für Personen in berufsbegleitender Fort- oder Weiterbildung und berufsbegleitendem Studium zur Erschließung neuer Zielgruppen und zur Fachkräftegewinnung	9.443,9 T€	9.443,9 T€	18.887,7 T€
Maßnahme 5, Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung	220,4 T€	220,4 T€	440,7 T€
Maßnahme 6, ab 1. April 2023: Landes- programm alltagsintegrierte sprachliche Bildung (gesamt)	3.723,1 T€	7.314,8 T€	11.037,9 T€
Maßnahme 7, Finanzierung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Kindertagespflegepersonen	2.596,5 T€	2.618,7 T€	5.215,2 T€
Maßnahme 8, Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanze- rung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen	1.993,7 T€	1.993,7 T€	3.986,4 T€

**Anhang** zum Vertrag  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Maßnahme 9, Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Förderung von Teamfort- bildungen zu ausgewählten Themen	335,8 T€	335,8 T€	671,6 T€
Maßnahme 10, Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Verbesserung der Ausstattung mit digitalen Medien	524,7 T€	524,7 T€	1.049,3 T€
Summe	98.896,0 T€	128.817,8 T€	227.713,8 T€
Übertrag ins Folgejahr	32.107,8 T€	0 €	0 €
Verwendung in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung	98.035,6 T€	127.957,3 T€	225.992,9 T€

### Grundlage der Kostenermittlung

#### **Maßnahme 1: Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen**

Zur Deckung der jährlichen Kosten für die fortgeführte Maßnahme in Krippe und Kindergarten ist weiterhin die Zahlung von zusätzlichem Landeszuschuss nach § 18 Absatz 1 und 2 SächsKitaG in Höhe von 220,80 Euro je rechnerischem 9-h-Kind am Vorjahresstichtag (alle Betreuungsarten) erforderlich. Im Jahr 2023 werden für 264.629 rechnerische 9-h-Kinder (Anzahl am Stichtag 1. April 2022) je 220,80 Euro ausgezahlt, insgesamt 58.430.083,20 Euro. Im Jahr 2024 werden voraussichtlich für 265.185 rechnerische 9-h-Kinder (Prognose für den Stichtag 1. April 2023) je 220,80 Euro ausgezahlt, insgesamt 58.552.848,00 Euro. Bezüglich der Berechnung des zusätzlich erforderlichen jährlichen Landeszuschusses von 220,80 Euro je rechnerischem 9-h-Kind und der Finanzierungssystematik nach § 18 SächsKitaG wird verwiesen auf das HFK 2019–2020.

## **Maßnahme 2: ab 1. August 2023 zusätzliches Personal im Umfang von 0,04:1 VZÄ zur Stärkung der Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans**

Der zusätzliche jährliche Landeszuschuss zur Gegenfinanzierung dieser Maßnahme war neu zu berechnen, ausgehend von den entstehenden Jahresmehrkosten. Für prognostizierte 43.342 rechnerische 9-h-Kinder in der Krippe und 127.492 rechnerische 9-h-Kinder im Kindergarten am 1. April 2023 ergibt sich nach dem neuen zusätzlichen Personalschlüssel ein zusätzlicher Personalbedarf von 347 Vollzeitäquivalenten (je 40 Wochenarbeitsstunden) in der Krippe und 425 Vollzeitäquivalenten im Kindergarten. Bei prognostizierten Jahrespersonalkosten von 57.267 Euro für Fachkräfte in der Krippe und 57.606 Euro für Fachkräfte im Kindergarten ergeben sich Jahreskosten 2023 von 19.856.531 Euro im Krippenbereich und 24.481.014 Euro im Kindergartenbereich, insgesamt 44.337.544 Euro. Insgesamt entstehen für die drei Einrichtungsarten durch die neue Maßnahme 57.185.945 Euro Mehrkosten, davon 77,53 Prozent für Krippe und Kindergarten. Um den Gemeinden nach der Finanzierungssystematik des § 18 Absatz 1 und 2 SächsKitaG (Erläuterung siehe HFK 2019–2022) 57.185.945 Euro zusätzlich auszuzahlen, müssen für jedes der 263.903 rechnerischen 9-h-Kinder am 1. April 2022 im Jahr 2023 zusätzlich 216,69 Euro ausgezahlt werden. Diese Zusatzpauschale des Landes für die Gemeinden wird aufgerundet auf 218 Euro, um den Verwaltungsaufwand für die Einstellung des zusätzlich nötigen Personals auszugleichen. Auf die im Rahmen des KiQuTG anrechenbare Maßnahme im Krippen- und Kindergartenbereich entfallen davon 77,53 Prozent der Pauschale von 218 Euro, also 169,02 Euro. Dieser Betrag ist im neuen, erhöhten Landeszuschuss nach § 18 Absatz 1 und 2 SächsKitaG enthalten.

Er wird im Jahr 2023 in gleicher Höhe auch für die 726 rechnerischen 9-h-Kinder in Kindertageseinrichtungen gezahlt, die am 1. April 2022 Einrichtungen außerhalb der Bedarfsplanung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe besucht haben, die Landeszuschuss nach § 14 Absatz 5 SächsKitaG erhalten.

Insgesamt entsteht für 264.629 rechnerische 9-h-Kinder ein auszahlender Jahresbetrag 2023 von 44.727.594 Euro. Da die Maßnahme nicht ganzjährig, sondern erst am 1. August 2023 wirksam wird, ergibt sich anteilig für 5 Monate ein Betrag von 18.636.497 Euro. Im Jahr 2024 entsteht für prognostizierte 265.185 rechnerische 9-h-Kinder zum 1. April 2023 ein Auszahlungsbetrag von 44.821.569 Euro.

### **Maßnahme 3: Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung**

Für diese Maßnahme ergeben sich voraussichtlich in den Jahren 2023 und 2024 jeweils insgesamt Kosten in Höhe von 2.991.500 Euro.

(1) Davon entfallen auf die konkrete Förderung voraussichtliche Kosten in Höhe von 2.850.900 Euro im Jahr 2023 und ebenfalls 2.850.900 Euro im Jahr 2024. Dem liegt folgende Kalkulation zugrunde:

- Einbezogen sind Fachschülerinnen und Fachschüler zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher, Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in der Ausbildung zur staatlich geprüften Sozialassistentin bzw. zum staatlich geprüften Sozialassistenten, Studierende in Vollzeit- und berufsbegleitenden oder dualen Studiengängen Kindheitspädagogik, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit
- Förderbetrag je Stunde: 30,00 Euro
- Anzahl geförderte Anleitungsstunden pro Woche: 2
- Anzahl geförderte Anleitungsstunden insgesamt:
  - 2023: 95.030
  - 2024: 95.030
- Gesamtkosten:
  - 2023: 2.850.900 Euro
  - 2024: 2.850.900 Euro

(2) Für die Umsetzung der Förderrichtlinie, mit der die Maßnahmen

- Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung,
- Personalkostenzuschuss für Personen in berufsbegleitender Fort- oder Weiterbildung und berufsbegleitendem Studium zur Erschließung neuer Zielgruppen und zur Fachkräftegewinnung,
- Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung,
- Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen,
- Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Förderung von Teamfortbildungen zu ausgewählten Themen der pädagogischen Arbeit,
- Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Verbesserung der Ausstattung mit digitalen Medien sowie
- Landesprogramm „Alltagsintegrierte sprachliche Bildung“

umgesetzt werden, fallen in den Jahren 2023 und 2024 jeweils verwaltungsinterne Kosten in Höhe von insgesamt 910.206 Euro an. Diese Kosten entstehen für die Abwicklung des Förderverfahrens durch die Bewilligungsbehörde ab der Beantragung bis zur Verwendungsnachweisprüfung sowie

die Aktualisierung der webbasierten Datenbank u. a. mit den für das Monitoring erforderlichen Fachdaten. Die Angaben beruhen auf der Kalkulation der Bewilligungsbehörde.

Auf die Maßnahme „Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung“ entfällt voraussichtlich ein Anteil der Verwaltungskosten in Höhe von jeweils 140.600 Euro in den Jahren 2023 und 2024.

#### **Maßnahme 4: Personalkostenzuschuss für Personen in berufsbegleitender Fort- oder Weiterbildung und berufsbegleitendem Studium zur Erschließung neuer Zielgruppen und zur Fachkräftegewinnung**

Für diese Maßnahme ergeben sich voraussichtlich in den Jahren 2023 und 2024 jeweils insgesamt Kosten in Höhe von 9.443.861 Euro.

(1) Davon entfallen auf die konkrete Förderung voraussichtlich Kosten in Höhe von 9.000.000 Euro im Jahr 2023 und ebenfalls 9.000.000 Euro im Jahr 2024. Dem liegt folgende Kalkulation zugrunde:

- Anzahl zu fördernder Personen:
  - 2023: 1.000
  - 2024: 1.000
- Zuschusshöhe pro Person pro Monat: 750 Euro
- Gesamtkosten:
  - 2023: 1.000 Personen x 750 Euro x 12 Monate = 9.000.000 Euro
  - 2024: 1.000 Personen x 750 Euro x 12 Monate = 9.000.000 Euro

(2) Für die Umsetzung der Förderrichtlinie, mit der die Maßnahmen

- Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung,
- Personalkostenzuschuss für Personen in berufsbegleitender Fort- oder Weiterbildung und berufsbegleitendem Studium zur Erschließung neuer Zielgruppen und zur Fachkräftegewinnung,
- Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung,
- Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen,
- Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Förderung von Teamfortbildungen zu ausgewählten Themen der pädagogischen Arbeit,
- Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Verbesserung der Ausstattung mit digitalen Medien sowie
- Landesprogramm „Alltagsintegrierte sprachliche Bildung“

umgesetzt werden, fallen in den Jahren 2023 und 2024 jeweils verwaltungsinterne Kosten in Höhe von insgesamt 910.206 Euro an. Diese Kosten entstehen für die Abwicklung des Förderverfahrens durch die Bewilligungsbehörde ab der Beantragung bis zur Verwendungsnachweisprüfung sowie die Aktualisierung der webbasierten Datenbank u. a. mit den für das Monitoring erforderlichen Fachdaten. Die Angaben beruhen auf der Kalkulation der Bewilligungsbehörde.

Auf die Maßnahme „Personalkostenzuschuss für Personen in berufsbegleitender Fort- oder Weiterbildung und berufsbegleitendem Studium zur Erschließung neuer Zielgruppen und zur Fachkräftegewinnung“ entfällt voraussichtlich ein Anteil der Verwaltungskosten in Höhe von jeweils 443.861 Euro in den Jahren 2023 und 2024.

### **Maßnahme 5: Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung**

Für diese Maßnahme ergeben sich voraussichtlich in den Jahren 2023 und 2024 jeweils insgesamt Kosten in Höhe von 220.357 Euro.

(1) Davon entfallen auf die konkrete Umsetzung der Maßnahme voraussichtliche Kosten in Höhe von 210.000 Euro im Jahr 2023 und ebenfalls 210.000 Euro im Jahr 2024. Dem liegt folgende Kalkulation zugrunde:

- Anzahl zu fördernder Personen:
  - 2023: 300
  - 2024: 300
- Zuschusshöhe: 700 Euro pro Person und Kurs
- Gesamtkosten:
  - 2023: 300 Personen x 700 Euro = 210.000 Euro
  - 2024: 300 Personen x 700 Euro = 210.000 Euro

(2) Für die Umsetzung der Förderrichtlinie, mit der die Maßnahmen

- Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung,
- Personalkostenzuschuss für Personen in berufsbegleitender Fort- oder Weiterbildung und berufsbegleitendem Studium zur Erschließung neuer Zielgruppen und zur Fachkräftegewinnung,
- Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung,
- Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen,
- Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Förderung von Teamfortbildungen zu ausgewählten Themen der pädagogischen Arbeit,

- Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Verbesserung der Ausstattung mit digitalen Medien sowie
- Landesprogramm „Alltagsintegrierte sprachliche Bildung“

umgesetzt werden, fallen in den Jahren 2023 und 2024 jeweils verwaltungsinterne Kosten in Höhe von insgesamt 910.206 Euro an. Diese Kosten entstehen für die Abwicklung des Förderverfahrens durch die Bewilligungsbehörde ab der Beantragung bis zur Verwendungsnachweisprüfung sowie die Aktualisierung der webbasierten Datenbank u. a. mit den für das Monitoring erforderlichen Fachdaten. Die Angaben beruhen auf der Kalkulation der Bewilligungsbehörde.

Auf die Maßnahme „Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung“ entfällt voraussichtlich ein Anteil der Verwaltungskosten in Höhe von jeweils 10.357 Euro in den Jahren 2023 und 2024.

### **Maßnahme 6: Landesprogramm „Alltagsintegrierte sprachliche Bildung“**

Für diese Maßnahme ergeben sich für den Bereich der Kinder bis zum Schuleintritt voraussichtlich insgesamt Kosten in Höhe von 3.723.069 Euro im Jahr 2023 und 7.314.810 Euro im Jahr 2024.

(1) Davon entfallen auf die konkrete Förderung voraussichtliche Kosten in Höhe von ca. 3.541.826 Euro im Jahr 2023 und ca. 7.314.810 Euro im Jahr 2024. Dem liegt folgende Kalkulation zugrunde:

#### **Förderung Baustein A: Sprachmentorinnen und Sprachmentoren und Kita-Sachkostenpauschale**

Sprachmentorinnen und Sprachmentoren je Landkreis/kreisfreie Stadt (Gebietskörperschaft)

- Die Aufteilung der VZÄ für die Sprachmentorinnen und Sprachmentoren erfolgte unter Berücksichtigung der Anzahl der Einrichtungen je Gebietskörperschaft. Für jede der 13 sächsischen Gebietskörperschaften wurde zunächst ein Sockelbetrag festgelegt. Dieser lag in den drei kreisfreien Städten bei jeweils 2,5 VZÄ und in den Landkreisen bei jeweils 3,5 VZÄ. Hinzu kamen in den kreisfreien Städten Dresden und Leipzig jeweils weitere 1,5 VZÄ.
- Daraus ergibt sich ein VZÄ-Gesamtumfang von 45,5 VZÄ.
- Die Kosten je VZÄ Sprachmentorin bzw. Sprachmentor pro Monat wurden in Anlehnung an eine Eingruppierung in die S 15 Est. 3 TVöD-SuE zzgl. Sachkostenanteil mit einem Betrag in Höhe von 6.250,00 Euro für das Jahr 2023 und 6.625,00 Euro für das Jahr 2024 angesetzt.
- Für die Teamleitung der Sprachmentorinnen und Sprachmentoren wurde je Gebietskörperschaft ein Leitungsanteil im Umfang von 0,5 VZÄ eingerechnet. Daraus ergibt sich ein VZÄ-Gesamtumfang von 6,5 VZÄ.
- Die Kosten je 0,5 VZÄ Teamleitung pro Monat wurden in Anlehnung an eine Eingruppierung in die S 17 Est. 3 TVöD-SuE zzgl. Sachkostenanteil mit einem Betrag in Höhe von 3.437,00 Euro für das Jahr 2023 und 3.644,00 Euro für das Jahr 2024 angesetzt.

### Kosten Sprachmentorinnen und Sprachmentoren (SM) und Teamleitung:

2023:

- $(45,5 \text{ VZÄ SM} \times 6.250,00 \text{ Euro}) + (6,5 \text{ VZÄ Leitung} \times 3.437,00 \text{ Euro}) \times 6 \text{ Monate} = 1.840.293,00 \text{ Euro}$

2024:

- $(45,5 \text{ VZÄ SM} \times 6.625,00 \text{ Euro}) + (6,5 \text{ VZÄ Leitung} \times 3.644,00 \text{ Euro}) \times 12 \text{ Monate} = 3.901.482,00 \text{ Euro}$

### Sachkostenpauschale je Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle

Hier wurden je nach Einrichtungsgröße gestaffelte Pauschalen angesetzt:

- 1.046 kleine Einrichtungen (bis 75 Plätze) à 900,00 Euro = 941.400,00 Euro
- 921 mittlere Einrichtungen (76 bis 125 Plätze) à 1.100,00 Euro = 1.013.100,00 Euro
- 1.105 große Einrichtungen (ab 126 Plätze) à 1.300 Euro = 1.436.500,00 Euro
- 1.419 Kindertagespflegestellen à 300,00 Euro = 425.700,00 Euro
- **Sachkosten gesamt = 3.816.700 Euro**

Die Aufteilung auf die Jahre 2023 und 2024 erfolgte aus pragmatischen Erwägungen heraus im Umfang 1/3 der Kosten im Jahr 2023 und 2/3 der Kosten im Jahr 2024. Daraus ergeben sich folgende Beträge:

- im Jahr 2023 in Höhe von 1.272.233,00 Euro und
- im Jahr 2024 in Höhe von 2.544.467,00 Euro.

### **Zusammenfassung:**

Damit betragen die Kosten für die Förderung des Bausteins A „Sprachmentorinnen und Sprachmentoren und Kita-Sachkostenpauschale“

- im Jahr 2023 insgesamt 3.112.526,00 Euro und
- im Jahr 2024 insgesamt 6.445.949,00 Euro.

### **Förderung Baustein B: Koordinierungsstelle**

Personal- und Sachkosten für die Koordinierungsstelle ergeben sich voraussichtlich im Jahr 2023 in Höhe von 254.300 Euro und im Jahr 2024 in Höhe von 551.500 Euro.

Dem liegt folgende Kalkulation zugrunde:

- Angesetzt sind Personalausgaben (jeweils bezogen auf die Entwicklungsstufe 3) für folgende Personalbemessung jeweils im Umfang bis zu
  - 1,0 VZÄ Projektleitung in Anlehnung an die Entgeltgruppe E 15 TV-L,
  - 1,0 VZÄ Wissenschaftliche Projektmitarbeit in Anlehnung an die Entgeltgruppe E 14 TV-L,
  - 3,0 VZÄ Projektmitarbeit in Anlehnung an die Entgeltgruppe E 11 TV-L,
  - 0,5 VZÄ Projekthilfskraft in Anlehnung an die Entgeltgruppe E 2 TV-L.
- Eingerechnet ist eine Sachkosten- und Verwaltungspauschale im Umfang von 30 Prozent.
- Die Kosten sind im Jahr 2023 anteilig für 8 Monate (Mai bis Dezember) angesetzt sowie für das gesamte Jahr 2024.

### **Förderung Baustein C: Konzeptentwicklung zur Förderung der Voraussetzungen für sprachliche Bildung in der Kindertagesbetreuung**

Die Erstellung des Konzepts soll in den Jahren 2023 und 2024 erfolgen. Dafür sind im Jahr 2023 Personal- und Sachkosten in Höhe von etwa. 175.000 Euro und im Jahr 2024 in Höhe von etwa 136.100 Euro vorgesehen.

(2) Für die Umsetzung der Förderrichtlinie, mit der die Maßnahmen

- Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung,
- Personalkostenzuschuss für Personen in berufsbegleitender Fort- oder Weiterbildung und berufsbegleitendem Studium zur Erschließung neuer Zielgruppen und zur Fachkräftegewinnung,
- Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung,
- Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen,
- Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Verbesserung der Ausstattung mit digitalen Medien sowie
- Landesprogramm „Alltagsintegrierte sprachliche Bildung“

umgesetzt werden, fallen in den Jahren 2023 und 2024 jeweils verwaltungsinterne Kosten in Höhe von insgesamt 910.206 Euro an. Diese Kosten entstehen für die Abwicklung des Förderverfahrens durch die Bewilligungsbehörde ab der Beantragung bis zur Verwendungsnachweisprüfung sowie

die Aktualisierung der webbasierten Datenbank u. a. mit den für das Monitoring erforderlichen Fachdaten. Die Angaben beruhen auf der Kalkulation der Bewilligungsbehörde.

Auf die Maßnahme Landesprogramm „Alltagsintegrierte sprachliche Bildung“ entfällt voraussichtlich ein Anteil der Verwaltungskosten in Höhe von jeweils 181.243 Euro in den Jahren 2023 und 2024.

### **Maßnahme 7: Finanzierung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Kindertagespflegepersonen**

Nach dieser Maßnahme erhalten Kindertagespflegepersonen je aufgenommenes Kind in Kindertagespflege am Vorjahresstichtag einen jährlichen Landeszuschuss von 420 Euro zur Finanzierung mittelbarer pädagogischer Tätigkeiten (Erläuterungen zur Berechnung der Pauschale und Finanzierungssystematik siehe HFK 2019–2022). Für 6.183 Kinder am 1. April 2022 erhalten die Gemeinden zur Weiterreichung an die Kindertagespflegepersonen im Jahr 2023 einen Landeszuschuss von 2.596.860 Euro. Für prognostizierte 6.235 in Kindertagespflege aufgenommene Kinder zum 1. April 2023 erhalten die Gemeinden im Jahr 2024 einen Landeszuschuss von 2.618.700 Euro zur Weiterreichung an die Kindertagespflegepersonen.

### **Maßnahme 8: Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen**

Für diese Maßnahme ergeben sich voraussichtlich insgesamt Kosten in Höhe von jeweils 1.993.704 Euro in den Jahren 2023 und 2024.

(1) Davon entfallen auf die konkrete Umsetzung der Maßnahme voraussichtliche Kosten in Höhe von 1.900.000 Euro im Jahr 2023 und ebenfalls 1.900.000 Euro im Jahr 2024. Dem liegt die nachfolgend dargestellte Kalkulation zugrunde. Die Kalkulation wurde im Vergleich zu den Förderjahren 2021/2022 unverändert beibehalten, um eine Besser- oder Schlechterstellung zu vermeiden.

Kalkulation Tagessatz je Kindertagespflegeperson (KTPP) (Datenlage 2021):

- Förderungsleistung laut Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA):
  - 597,60 Euro pro Kind und Monat/21 Arbeitstage (AT) pro Monat x 4,4 betreute Kinder im Durchschnitt = 125,21 Euro pro Tag
- Sachaufwand:
  - 150 Euro pro Kind und Monat laut Empfehlung LJHA/21 AT pro Monat x 4,4 Kinder = 31,43 Euro pro Tag

- Versicherungen (Unfall, KV/PV, Alterssicherung):
  - 65 Euro pro Kind und Monat/21 AT pro Monat x 4,4 Kinder = 13,62 Euro pro Tag
- Gesamt: 125,21 Euro + 31,43 Euro + 13,62 Euro = **170,26 Euro**
- Der Finanzierungsanteil des Freistaats Sachsen beträgt aktuell laut Bekanntmachung der Kosten der Kindertagespflege gemäß § 14 Absatz 2 Satz 4 SächsKitaG ca. 30 Prozent
- Ergebnis Tagessatz je KТПP: **170,26 Euro** x 30 Prozent = 51,08 Euro → abgerundet auf 50 Euro

Ermittlung des Förderbetrages je KТПP:

- 38 Tage x 50 Euro pro Tag = 1.900 Euro je KТПP/Jahr

Anzahl der KТПP:

- 2023: 1.000
- 2024: 1.000

Gesamtkosten:

- 2023: 1.000 KТПP x 1.900 Euro je KТПP/Jahr = 1.900.000 Euro
- 2024: 1.000 KТПP x 1.900 Euro je KТПP/Jahr = 1.900.000 Euro

(2) Für die Umsetzung der Förderrichtlinie, mit der die Maßnahmen

- Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung,
- Personalkostenzuschuss für Personen in berufsbegleitender Fort- oder Weiterbildung und berufsbegleitendem Studium zur Erschließung neuer Zielgruppen und zur Fachkräftegewinnung,
- Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung,
- Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen,
- Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Förderung von Teamfortbildungen zu ausgewählten Themen der pädagogischen Arbeit,
- Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Verbesserung der Ausstattung mit digitalen Medien sowie
- Landesprogramm „Alltagsintegrierte sprachliche Bildung“

umgesetzt werden, fallen in den Jahren 2023 und 2024 jeweils verwaltungsinterne Kosten in Höhe von insgesamt 910.206 Euro an. Diese Kosten entstehen für die Abwicklung des Förderverfahrens durch die Bewilligungsbehörde ab der Beantragung bis zur Verwendungsnachweisprüfung sowie die Aktualisierung der webbasierten Datenbank u. a. mit den für das Monitoring erforderlichen Fachdaten. Die Angaben beruhen auf der Kalkulation der Bewilligungsbehörde.

Auf die Maßnahme „Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen“ entfällt voraussichtlich ein Anteil der Verwaltungskosten in Höhe von jeweils 93.704 Euro in den Jahren 2023 und 2024.

### **Maßnahme 9: Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Förderung von Teamfortbildungen zu ausgewählten Themen**

Für diese Maßnahme ergeben sich voraussichtlich in den Jahren 2023 und 2024 jeweils insgesamt Kosten in Höhe von 335.782 Euro.

(1) Davon entfallen auf die konkrete Förderung voraussichtliche Kosten in Höhe von 320.000 Euro im Jahr 2023 und ebenfalls 320.000 Euro im Jahr 2024. Dem liegt folgende Kalkulation zugrunde:

- 3 Tage à 8 Unterrichtseinheiten (UE) + 8 UE Reflexion = 32 UE
- pro UE/Kurs 100 Euro = 3.200 Euro pro Kurs
- pro Kurs 10 bis 15 Teilnehmer
- ca. 100 Kurse pro Jahr

Gesamtkosten:

- 2023: 100 Kurse x 3.200 Euro = 320.000 Euro
- 2024: 100 Kurse x 3.200 Euro = 320.000 Euro

(2) Für die Umsetzung der Förderrichtlinie, mit der die Maßnahmen

- Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung,
- Personalkostenzuschuss für Personen in berufsbegleitender Fort- oder Weiterbildung und berufsbegleitendem Studium zur Erschließung neuer Zielgruppen und zur Fachkräftegewinnung,
- Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung,
- Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen,
- Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Förderung von Teamfortbildungen zu ausgewählten Themen der pädagogischen Arbeit,
- Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Verbesserung der Ausstattung mit digitalen Medien sowie
- Landesprogramm „Alltagsintegrierte sprachliche Bildung“

umgesetzt werden, fallen in den Jahren 2023 und 2024 jeweils verwaltungsinterne Kosten in Höhe von insgesamt 910.206 Euro an. Diese Kosten entstehen für die Abwicklung des Förderverfahrens durch die Bewilligungsbehörde ab der Beantragung bis zur Verwendungsnachweisprüfung sowie die Aktualisierung der webbasierten Datenbank u. a. mit den für das Monitoring erforderlichen Fachdaten. Die Angaben beruhen auf der Kalkulation der Bewilligungsbehörde.

Auf die Maßnahme „Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Förderung von Teamfortbildungen zu ausgewählten Themen“ entfällt voraussichtlich ein Anteil der Verwaltungskosten in Höhe von jeweils 15.782 Euro in den Jahren 2023 und 2024.

### **Maßnahme 10: Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Verbesserung der Ausstattung mit digitalen Medien**

Für diese Maßnahme ergeben sich voraussichtlich in den Jahren 2023 und 2024 jeweils insgesamt Kosten in Höhe von 524.659 Euro.

(1) Davon entfallen auf die konkrete Förderung voraussichtliche Kosten in Höhe von ca. 500.000 Euro im Jahr 2023 und ebenfalls ca. 500.000 Euro im Jahr 2024. Dem liegt folgende Kalkulation zugrunde:

- Budget pro Kindertageseinrichtung: 3.500 Euro
- Budget pro Kindertagespflegestelle (KTP): 1.500 Euro
- Pro Jahr Förderung möglich für 100 Kitas und 100 KTP

Gesamtkosten:

- 2023: 100 Kitas x 3.500 Euro + 100 KTP x 1.500 Euro = 500.000 Euro
- 2024: 100 Kitas x 3.500 Euro + 100 KTP x 1.500 Euro = 500.000 Euro

(2) Für die Umsetzung der Förderrichtlinie, mit der die Maßnahmen

- Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung,
- Personalkostenzuschuss für Personen in berufsbegleitender Fort- oder Weiterbildung und berufsbegleitendem Studium zur Erschließung neuer Zielgruppen und zur Fachkräftegewinnung,
- Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung,
- Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen,
- Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Verbesserung der Ausstattung mit digitalen Medien sowie
- Landesprogramm „Alltagsintegrierte sprachliche Bildung“

**Anhang** zum Vertrag  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

umgesetzt werden, fallen in den Jahren 2023 und 2024 jeweils verwaltungsinterne Kosten in Höhe von insgesamt 910.206 Euro an. Diese Kosten entstehen für die Abwicklung des Förderverfahrens durch die Bewilligungsbehörde ab der Beantragung bis zur Verwendungsnachweisprüfung sowie die Aktualisierung der webbasierten Datenbank u. a. mit den für das Monitoring erforderlichen Fachdaten. Die Angaben beruhen auf der Kalkulation der Bewilligungsbehörde.

Auf die Maßnahme „Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Verbesserung der Ausstattung mit digitalen Medien“ entfällt voraussichtlich ein Anteil der Verwaltungskosten in Höhe von jeweils 24.659 Euro in den Jahren 2023 und 2024.

## 2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

### **Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel**

#### **Maßnahme 1: Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen**

Die Verpflichtungen des Freistaats Sachsen zur Gegenfinanzierung der Maßnahmen durch einen erhöhten Landeszuschuss sind im SächsKitaG nach Höhe und Verwendungszweck geregelt (§ 18 Absatz 1 bis 3). Die tatsächliche Auszahlung des Landeszuschusses in der unter 1. angegebenen Höhe wird über den Mittelabfluss nachgewiesen (Rechnungslegung Fördermittelverwaltung des Freistaats Sachsen).

#### **Maßnahme 2: Vorhaltung von zusätzlichem Personal für die Arbeit mit den Kindern zur Stärkung der Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans**

Die Verpflichtungen des Freistaats Sachsen zur Gegenfinanzierung der Maßnahmen durch einen erhöhten Landeszuschuss sind im SächsKitaG nach Höhe und Verwendungszweck geregelt (§ 18 Absatz 1 und 2). Die tatsächliche Auszahlung des Landeszuschusses in der unter 1. angegebenen Höhe wird über den Mittelabfluss nachgewiesen (Rechnungslegung Fördermittelverwaltung des Freistaats Sachsen).

### **Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte**

#### **Maßnahme 3: Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung**

Diese fortgesetzte Maßnahme wird in den Jahren 2023/2024 auf Grundlage einer Förderrichtlinie, der RL KiTa-QuTVerb, umgesetzt. Für diese Maßnahme erfolgt eine Verwendungsnachweisprüfung.

#### **Maßnahme 4: Personalkostenzuschuss für Personen in berufsbegleitender Fort- oder Weiterbildung und berufsbegleitendem Studium zur Erschließung neuer Zielgruppen und zur Fachkräftegewinnung**

Diese fortgesetzte Maßnahme wird in den Jahren 2023/2024 auf Grundlage einer Förderrichtlinie, der RL KiTa-QuTVerb, umgesetzt. Für diese Maßnahme erfolgt eine Verwendungsnachweisprüfung.

#### **Maßnahme 5: Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung**

Diese fortgesetzte Maßnahme wird in den Jahren 2023/2023 auf Grundlage einer Förderrichtlinie, der RL KiTa-QuTVerb, umgesetzt. Für diese Maßnahme erfolgt eine Verwendungsnachweisprüfung.

## **Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung**

### **Maßnahme 6: Landesprogramm „Alltagsintegrierte sprachliche Bildung“**

Diese neue Maßnahme wird in den Jahren 2023/2024 auf Grundlage einer Förderrichtlinie, der RL KiTaQuTVerb, umgesetzt. Für diese Maßnahme erfolgt eine Verwendungsnachweisprüfung.

## **Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege**

### **Maßnahme 7: Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Kindertagespflegepersonen**

Die tatsächliche Auszahlung des Landeszuschusses in der 1. berechneten Höhe wird über den Mittelabfluss nachgewiesen (Rechnungslegung Fördermittelverwaltung des Freistaats Sachsen).

### **Maßnahme 8: Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen**

Diese fortgesetzte Maßnahme wird in den Jahren 2023/2024 auf Grundlage einer Förderrichtlinie, der RL KiTa-QuTVerb, umgesetzt. Für diese Maßnahme erfolgt eine Verwendungsnachweisprüfung.

## **Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen**

### **Maßnahme 9: Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Förderung von Teamfortbildungen zu ausgewählten Themen**

Diese fortgesetzte Maßnahme wird in den Jahren 2023/2024 auf Grundlage einer Förderrichtlinie, der RL KiTa-QuTVerb, umgesetzt. Für diese Maßnahme erfolgt eine Verwendungsnachweisprüfung.

### **Maßnahme 10: Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Verbesserung der Ausstattung mit digitalen Medien**

Diese fortgesetzte Maßnahme wird in den Jahren 2023/2024 auf Grundlage einer Förderrichtlinie, der RL KiTa-QuTVerb, umgesetzt. Für diese Maßnahme erfolgt eine Verwendungsnachweisprüfung.